

Rassismussvorfälle aus der Beratungs- arbeit 2023

Bericht zu rassistischer Diskriminierung in der Schweiz
auf der Grundlage des Dokumentations-Systems Rassismus DoSyRa



**Beratungsnetz
für Rassismussopfer**

Vorwort	3
Teil I – Einführung	4
Das Beratungsnetz 2023	
Methodik	
Die Beratungsstellen im Überblick	
Berichtsjahr 2023: Das Wichtigste in Kürze	
Teil II – Analyse	
Kontaktaufnahme und Dienstleistungen	10
Welche Personen haben Rat gesucht?	
Wie wurde Kontakt aufgenommen?	
Welche Dienstleistungen haben die Beratungsstellen erbracht?	
Beschreibung der Diskriminierungsvorfälle	12
In welchen Lebensbereichen geschahen die Vorfälle?	
Wie wurde diskriminiert?	
Welche Feindbilder, Zielgruppen und Ideologien waren involviert?	
Lag eine Mehrfachdiskriminierung vor?	
Betroffene Personen	18
Welche Angaben gibt es zu den betroffenen Personen?	
Regionale Herkunft	
Nationalität	
Gender	
Alter	
Rechtsstatus	
Teil III – Schwerpunktthema: Abstimmungs- und Wahlkampagnen	20
Rechtspopulistische Kampagnen: Kurzfristiger Wahlbonus, langfristiger gesellschaftlicher Schaden	
<i>Beitrag von Prof. Nenad Stojanović</i>	
Die eigenen Rechte kennen	
Teil IV – Nicht ausgewertete Fälle	23
Meldungen ohne Beratungstätigkeit	
Meldungen der Plattform für rassistische Online-Hassrede	
Teil V – Glossar	24
Teil VI – Mitwirkende und Danksagung	26
Mitwirkende Beratungsstellen 2023	

Vorwort Bericht Beratungsnetz

Erlauben Sie mir, als neue Präsidentin der EKR (seit Anfang dieses Jahres) ein paar persönliche Worte: Gleichberechtigung und Verhinderung von Diskriminierung sind mir seit vielen Jahren ein Anliegen. Ich freue mich, meine Erfahrungen und Kompetenzen nun im Rahmen der EKR einsetzen und (m) einen Beitrag zur Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierungen aller Art leisten zu können.

Der diesjährige Bericht des Beratungsnetzes für Rassismuskritik zeigt, dass die Anzahl der gemeldeten Fälle kontinuierlich steigt. Das deutet einerseits auf eine grössere Sensibilisierung der Gesellschaft hin. Andererseits kann es aber auch als Resultat der langjährigen Öffentlichkeitsarbeit der Beratungsstellen verstanden werden, die zu einer grösseren Sichtbarkeit der Beratungsangebote geführt hat.

Der vorliegende Bericht ermöglicht Leserinnen und Lesern einen Einblick in die Lebensrealität von Menschen, die in der Schweiz mit Rassismus konfrontiert sind. Ein wichtiger Schritt in der Sensibilisierung unserer Gesellschaft auf die Problematik der rassistischen Diskriminierung! Gleichzeitig zeigt der Bericht die wichtige Arbeit der Beratungsstellen auf. Ohne deren unermüdlichen Einsatz, für den die EKR ihnen an dieser Stelle herzlich dankt, könnte dieser Bericht nicht erstellt werden.

Besonders eine Erkenntnis aus dem Bericht verdient unsere Aufmerksamkeit: Meldungen von rassistischer Diskriminierung in der Schule stehen in diesem Jahr an erster Stelle. Das ist bedenklich. Denn gerade die Schule sollte derjenige Ort sein, an dem Kinder und Jugendliche vor jeglicher Diskriminierung geschützt sind.

Wir müssen uns deshalb fragen, welche Verantwortung die Bildungsinstitutionen bei der Sicherstellung einer diskriminierungsfreien Lernumgebung tragen und was es braucht, damit sie dieser Verantwortung gerecht werden können. Ein wichtiger Schritt in Richtung rassistisch-kritische Schule wäre die explizite Verankerung des Themas Rassismus in den Lehrplänen und die damit verbundene Weiterbildung der Lehrpersonen. Dies zeigt auch die von der EKR publizierte Studie «Rassismus und Repräsentation gesellschaftlicher Diversität in Lehrmitteln».

Auffallend ist auch die grosse Anzahl an Meldungen zu verschiedenen rassistischen und ausländerfeindlichen Kampagnen im Wahljahr. Bemerkenswert und erfreulich ist, dass sich gerade in diesem Kontext auch Personen gegen diese Kampagnen gewehrt haben, die nicht direkt von Rassismus betroffen sind. Bei den Beratungsstellen war eine breite Empörung der Bevölkerung zu spüren.

Die EKR dankt allen an diesem Bericht Beteiligten, namentlich aber ganz besonders Gina Vega, der Leiterin des Beratungsnetzes für Rassismuskritik, für die wichtige und hervorragend geleistete Arbeit, und für die gute Zusammenarbeit mit unserer Kommission.

Ursula Schneider Schüttel
Präsidentin der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus, EKR

Das Beratungsnetz 2023

Rassismuserfahrungen sind in der Schweiz weitverbreitet. Sie finden sowohl in zwischenmenschlichen Interaktionen durch individuelle Handlungen als auch in den Strukturen und Institutionen unserer Gesellschaft durch Normen, Prozesse und Praktiken statt, die Menschen auf verschiedenste Weise ausschliessen oder benachteiligen. Die in diesem Bericht vorgelegten Zahlen basieren auf der Auswertung der Rassismuserfahrungen, die den 23 angeschlossenen Fachstellen des Beratungsnetzes für Rassismuserfahrungen gemeldet wurden. Das Beratungsnetz besteht seit 2005 als Joint Venture zwischen der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus EKR und der Menschenrechtsorganisation humanrights.ch. Mit dem vorliegenden Bericht wird die sechzehnte Auswertung von Beratungsfällen in der Schweiz veröffentlicht.

Im Berichtsjahr 2023 verzeichnet das Beratungsnetz 876 Beratungsfälle zu rassistischer Diskriminierung*. Im Vergleich zum Vorjahr ist ein Anstieg von 168 Fällen festzustellen. Der Anstieg an Beratungsfällen ist neben der steigenden Bereitschaft der Betroffenen, Zeuginnen und Zeugen sowie Fachpersonen, Rassismuserfahrungen zu melden, auch auf gesellschaftliche Entwicklungen und Ereignisse im Laufe des Jahres zurückzuführen. Der Krieg im Nahen Osten hat rassistische und antisemitische Dynamiken in der Gesellschaft verstärkt und somit auch Auswirkung auf in der Schweiz lebende Menschen. Weiter haben das Beratungsnetz zahlreiche Meldungen von meist nicht direkt betroffenen Personen erreicht, die gegen die Verbreitung von Vorurteilen und diskriminierenden Äusserungen und Illustrationen im Rahmen der Wahlkampagnen vorgehen wollten. Diese solidarische Mobilisierung ist für die Bewältigung und Bekämpfung von Rassismus von zentraler Bedeutung und bekräftigt den gesellschaftlichen Zusammenhalt.

Die Arbeit der Beratungsstellen spielt eine bedeutende Rolle bei der Entwicklung von Handlungsstrategien für Betroffene, um mit Benachteiligungen, Ausgrenzung und Anfeindungen umzugehen. Neben der Unterstützung bei der Einordnung des Erlebten und der Selbstermächtigung der Betroffenen, können Beratungsstellen durch ihre vielfältigen Dienstleistungen Veränderungen für die Situation der Betroffenen bewirken. Die Dokumentation und Auswertung rassistisch motivierter Vorfälle ermöglichen zudem die Sensibilisierung für das Thema gegenüber Behörden, Institutionen, Organisationen und der Öffentlichkeit und führen somit zu einem besseren Schutz für Betroffene. Personen, die sich an eine Beratungsstelle wenden, stellen jedoch nur einen kleinen Teil der in der Schweiz von rassistischer Diskriminierung Betroffenen dar. Die im Bericht beschriebenen Rassismuserfahrungen sind daher lediglich ein Indikator für die Ausprägung von Rassismus in der Gesellschaft. Die Dunkelziffer bleibt hoch. Für ein umfassenderes Bild sind neben dem Monitoring von Rassismuserfahrungen fundierte Forschungsarbeiten zu Rassismus und dessen Auswirkungen notwendig, etwa in den Bereichen Gesundheitswesen, Bildungs- und Kulturinstitutionen, Verwaltung und Polizei. Die Perspektive der Betroffenen ist dabei immer zu berücksichtigen. Nur so kann man den strukturellen und institutionellen Dimensionen rassistischer Realitäten gerecht werden.

*farbig unterstrichene Begriffe werden im Glossar auf S. 24/25 erläutert.

Methodik

Der vorliegende Bericht bietet eine Auswertung der Beratungsfälle des Jahres 2023, die in der Datenbank DoSyRa registriert wurden. Die Beratungsfälle werden in verschiedene Kategorien eingeteilt: (1) Beratungsfälle, bei denen eine rassistische Diskriminierung eine Rolle spielte, (2) einfache Meldungen ohne Beratungstätigkeit und (3) Beratungsfälle, in denen offensichtlich keine rassistische Diskriminierung vorlag.

Damit ein Fall in die Hauptauswertung des Berichts einbezogen wird, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein: Eine Interaktion zwischen der Beratungsstelle und der meldenden Person hat stattgefunden; ein konkreter Situationsbeschreibung liegt vor und wird von der beratenden Fachperson als Fall von rassistischer Diskriminierung eingeordnet. Zentral dafür ist, dass die Diskriminierung, Ungleichbehandlung, Herabsetzung etc. aufgrund eines Merkmals wie der nationalen oder ethnischen Herkunft, Hautfarbe, rassistischen Zuschreibung, Religion oder Sprache stattgefunden hat und sich für die betroffene Person nachteilig auswirkt.

Einfache Meldungen (z.B. ein anonymer Brief oder Medienbeiträge) fliessen nicht in die detaillierte Auswertung ein, werden aber separat berücksichtigt (vgl. Teil IV, S. 23). Unberücksichtigt bleiben Fälle, die zwar zu einer Beratungsleistung geführt haben, eine rassistische Diskriminierung aber ausgeschlossen werden konnte.

1 Falleingabe

Die Beratungsstellen erfassen die von ihnen behandelten Fälle im «Dokumentationssystem Rassismus» (DoSyRa) und ordnen die geschilderten Vorfälle den vorgegebenen analytischen Kategorien zu.

2 Datenbereinigung

Die von den Beratungsstellen eingetragenen Beratungsfälle werden von der Projektleitung hinsichtlich ihrer Konsistenz und Vollständigkeit überprüft und falls nötig zur Überarbeitung zurückgemeldet.

3 Datenauswertung

Die Fälle, bei welchen eine rassistische Diskriminierung vorliegt, werden zusammengeführt und im Bericht ausgewertet.

Der Bericht erhebt keinerlei Anspruch auf eine vollständige Erfassung aller Fälle rassistischer Diskriminierung in der Schweiz. So gibt es einerseits sehr viele Beratungsstellen, die nicht auf rassistische Diskriminierung spezialisiert sind und dennoch Fälle bearbeiten, in denen rassistische Diskriminierung eine Rolle spielt. Andererseits gibt es Beratungsangebote, die sich auf eine spezifische Art von Rassismus fokussieren, zum Beispiel auf antimuslimischen Rassismus. Die Fälle dieser Beratungsstellen, die nicht Mitglied des Beratungsnetzes sind, fliessen nicht in den vorliegenden Bericht ein. Der vorliegende Bericht ist somit ein wichtiger Mosaikstein im nationalen Monitoring rassistischer Diskriminierung sowie eine Ergänzung zu Berichten wie der Chronologie «Rassismus in der Schweiz» der Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus (GRA) oder den Berichten zu Antisemitismus des Schweizerischen Israelitischen Gemeindebundes (SIG) bzw. der Coordination Intercommunautaire Contre l'Antisémitisme et la Diffamation (CICAD). Für ihre Berichterstattung zu rassistischer Diskriminierung in der Schweiz verwendet die Fachstelle für Rassismusbekämpfung (FRB) des Bundes den vorliegenden Bericht zusammen mit weiteren Quellen als Datenbasis.

Die Beratungsstellen im Überblick*



1 Kanton Aargau

AIA: integration@integrationaargau.ch

2 Kantone Basel-Land und Basel-Stadt

Stopp Rassismus: info@stopprassismus.ch

3 Kanton Bern

gggfon: melde@gggfon.ch

RBS: info@rbsbern.ch

4 Kanton Freiburg

Info-Rassismus Freiburg:

inforacismefribourg@caritas.ch

5 Kanton Graubünden

Beratungsstelle für Opfer rassistischer

Diskriminierung: rassismusberatung@gr.ch

6 Kanton Genf

C-ECR: contact@c-ecr.ch

7 Kanton Jura

BIJ: secr.bi@jura.ch

8 Stadt Lausanne

BLI: inforacisme@lausanne.ch

9 Kanton Luzern

10 Kanton Nidwalden

11 Kanton Obwalden

FABIA: info@fabialuzern.ch

12 Kanton Neuenburg

COSM: cosm@ne.ch

13 Kanton Schaffhausen

Integres: info@integres.ch

14 Kanton Schwyz

15 Kanton Uri

KOMIN: Tel. 041 859 07 70

16 Kanton Solothurn

frabina: info@frabina.ch

17 Kanton St. Gallen

18 Kanton Appenzell-Ausserrhoden

19 Kanton Appenzell-Innerrhoden

20 Kanton Thurgau

HEKS: [beratungsstelle-](mailto:beratungsstelle-diskriminierung@heks.ch)

diskriminierung@heks.ch

21 Kanton Tessin

CPD: cpd@discriminazione.ch

22 Kanton Waadt

BCI: info.integration@vd.ch

23 Kanton Wallis

B-ECR: ecoute-racisme@croix-rouge-valais.ch

24 Kanton Zug

Kantonale Anlaufstelle: integration@zg.ch

25 Kanton und Stadt Zürich

ZüRAS: info@zueras.ch

Ganze Schweiz

Alle Vorfälle

EKR: ekr-cfr@gs-edi.admin.ch

Antisemitische Vorfälle (exkl. Romandie)

SIG: vorfall@swissjews.ch

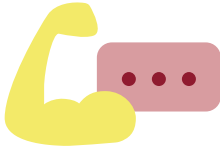
Rassismus gegen Jenische, Sinti und Roma

Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende:

beratung@stiftung-fahrende.ch

* Weitere Informationen unter: network-racism.ch

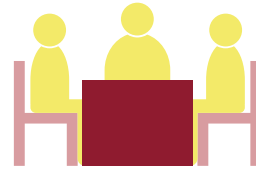
Die Tätigkeiten der Beratungsstellen*



**Psychosoziale
Beratung**
Empowermentansatz



**Auskunft
& Information**



Mediation
Verhandlung zwischen
Konfliktparteien



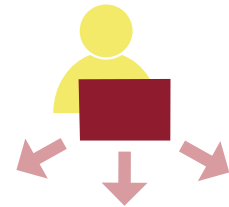
**(Rechts-)
Beratung**



Intervention



**Unterstützende
Dienstleistung**
Verfassen von Beschwerden,
Stellungnahmen, Anträgen
und Interventionsschreiben



Weiterleitung
an Organisationen und
spezialisierte Stellen

*Die Dienstleistungen können je nach Auftrag und Grösse der Beratungsstellen variieren.

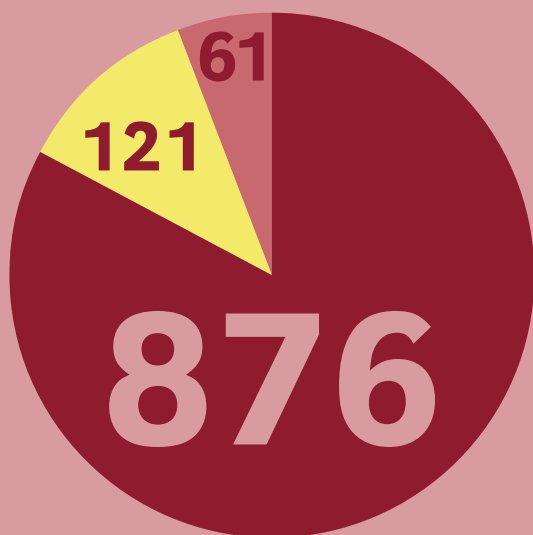
Bedeutung des Beratungsnetzes für Bund und Kantone

Das Beratungsnetz ist für die Kantone und den Bund von grosser Bedeutung. Im Rahmen der kantonalen Integrationsprogramme (KIP) anerkennen Bund und Kantone den Schutz vor rassistischer Diskriminierung als eine unabdingbare Grundlage für ein funktionierendes Zusammenleben in der Schweiz. So haben sich die Kantone verpflichtet, Beratungsangebote für Betroffene von Rassismus und rassistischer Diskriminierung auf- und auszubauen sowie weiterzuentwickeln. Das Beratungsnetz bietet den Kantonen massgeschneiderte statistische Auswertungsmöglichkeiten, stärkt und fördert die interkantonale Vernetzung und den Diskriminierungsschutz. Es unterstützt damit die Kantone bei der Erfüllung ihres Auftrags. Zudem macht der jährliche Auswertungsbericht die Arbeit der kantonalen Beratungsstellen sichtbar. Der Bund und alle Kantone unterstützen das Beratungsnetz finanziell. Diese Strukturfinanzierung ist für das Projekt unerlässlich.

Berichtsjahr 2023: Das Wichtigste in Kürze

Insgesamt wurden im Berichtsjahr 2023 von den beteiligten Beratungsstellen 1058 Fälle registriert. Im Hauptteil des vorliegenden Berichts werden diejenigen 876 Beratungsfälle ausgewertet, bei welchen eine rassistische Diskriminierung oder ein rassistisches Motiv vorlag oder nicht ausgeschlossen werden konnte.

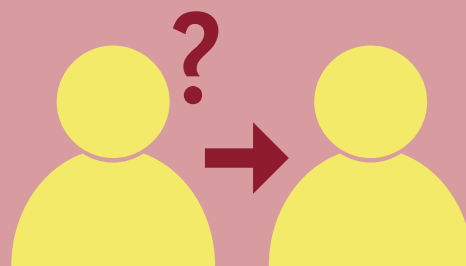
Beratungsfälle



Anzahl Fälle insgesamt: 1058, erfasst von 23 Beratungsstellen*

- Beratungsfall: rassistische Diskriminierung: 876
- Einfache Meldung: 121
- Beratungsfall: offensichtlich keine rassistische Diskriminierung: 61

Ratsuchende Personen



512

Direkt Betroffene

512 der 876 Beratungsfälle rassistischer Diskriminierung wurden im Berichtsjahr von direkt Betroffenen gemeldet.

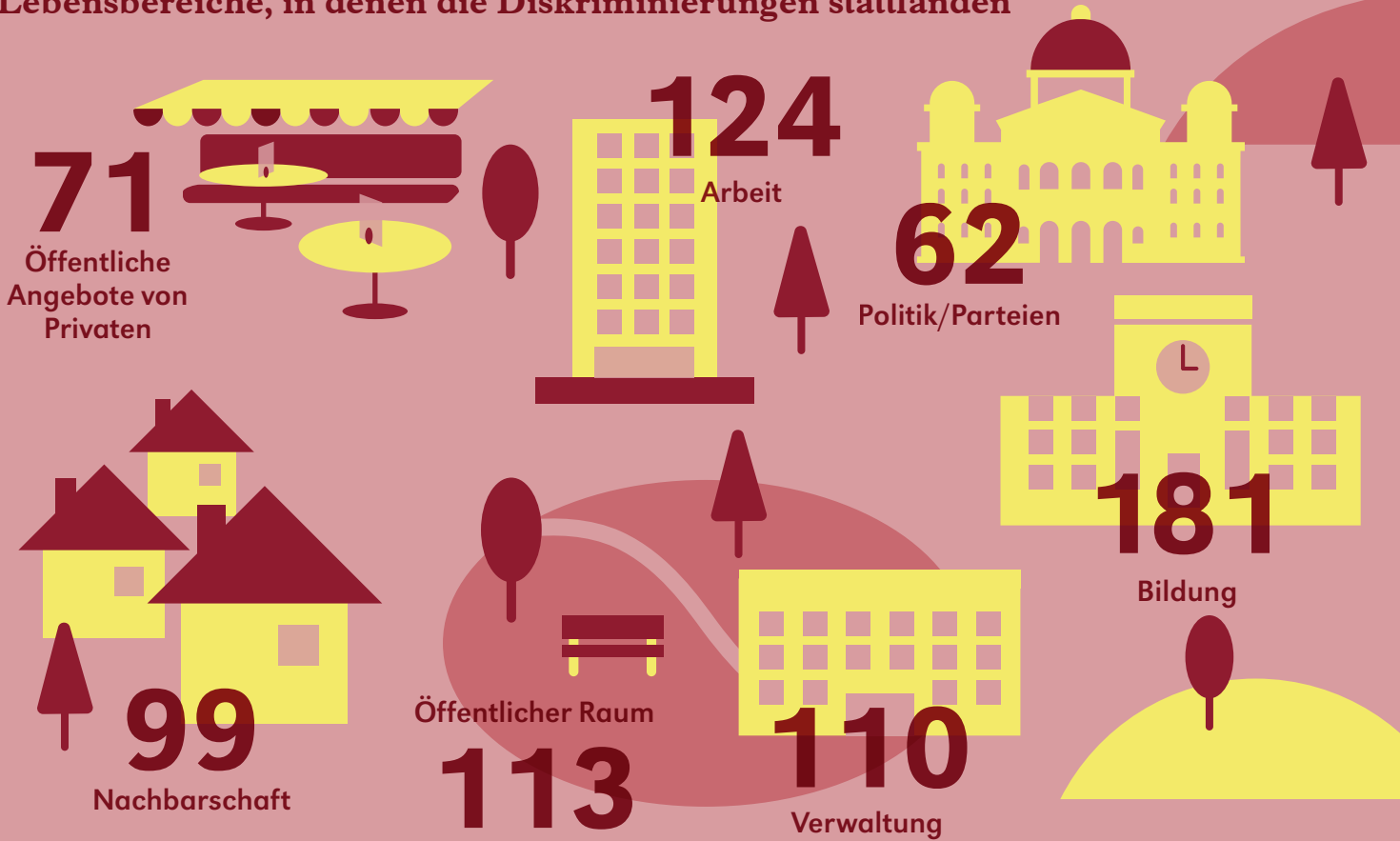
Weibliche Betroffene suchten am häufigsten Rat bei einer Beratungsstelle.

Anzahl ausgewerteter Beratungsfälle pro Berichtsjahr:

2008: 87 Fälle, erfasst von 5 Beratungsstellen	2016: 199 Fälle, erfasst von 26 Beratungsstellen
2009: 162 Fälle, erfasst von 5 Beratungsstellen	2017: 301 Fälle, erfasst von 27 Beratungsstellen
2010: 178 Fälle, erfasst von 7 Beratungsstellen	2018: 278 Fälle, erfasst von 24 Beratungsstellen
2011: 156 Fälle, erfasst von 10 Beratungsstellen	2019: 352 Fälle, erfasst von 22 Beratungsstellen
2012: 196 Fälle, erfasst von 11 Beratungsstellen	2020: 572 Fälle, erfasst von 23 Beratungsstellen
2013: 192 Fälle, erfasst von 11 Beratungsstellen	2021: 630 Fälle, erfasst von 23 Beratungsstellen
2014: 249 Fälle, erfasst von 15 Beratungsstellen	2022: 708 Fälle, erfasst von 23 Beratungsstellen
2015: 239 Fälle, erfasst von 18 Beratungsstellen	2023: 876 Fälle, erfasst von 23 Beratungsstellen

*Es ist zu berücksichtigen, dass aufgrund krankheitsbedingter Ausfälle innerhalb einer Beratungsstelle nur ein Fall der 71 bearbeiteten Beratungsfälle der Stelle in der Datenbank DoSyRa erfasst wurde. Daher konnten 70 weitere Fälle in diesem Bericht nicht ausgewertet werden.

Lebensbereiche, in denen die Diskriminierungen stattfanden



Der Bereich Bildung/Schule/Kita mit 181 Fällen und der Arbeitsplatz mit 124 Fällen sind die am stärksten betroffenen Lebensbereiche.

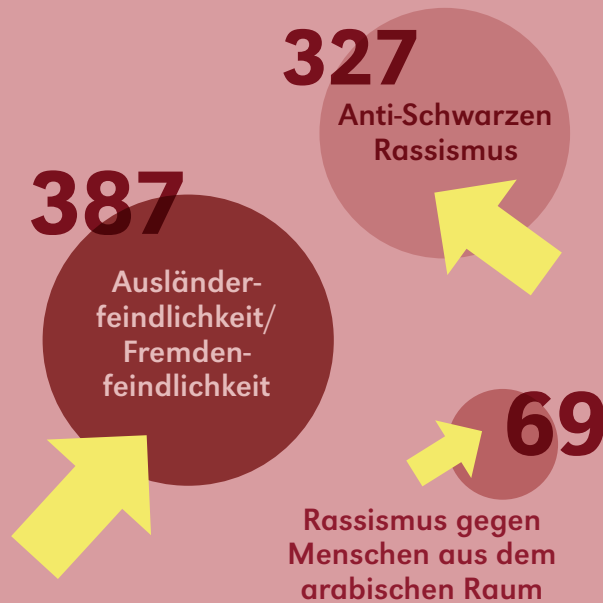
Weitere stark betroffene Bereiche sind der öffentliche Raum mit 113 Nennungen gefolgt von der Verwaltung mit 110 Nennungen, der Nachbarschaft/dem Quartier mit 99 Nennungen, öffentlichen Angeboten von Privaten mit 71 sowie dem Bereich Politik/Parteien mit 62 Nennungen.

Art und Weise der Diskriminierung



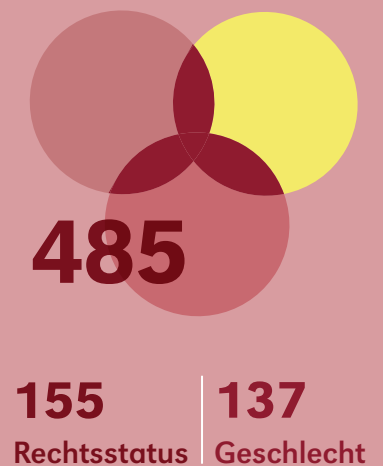
Im Berichtsjahr 2023 machten «andere störende Äußerungen und/oder Illustrationen» mit 362 Nennungen und Benachteiligungen mit 348 Nennungen die häufigsten Formen der Diskriminierung aus.

Involvierte Vorurteile und Ideologien



Ausländerfeindlichkeit/Fremdenfeindlichkeit ist mit 387 Nennungen gefolgt vom Anti-Schwarzen Rassismus mit 327 Nennungen das am häufigsten genannte Diskriminierungsmotiv. An dritter Stelle folgen die Kategorien der Rassismus gegen Menschen aus dem arabischen Raum mit 69 Nennungen und des antimuslimischen Rassismus mit 62 Nennungen. Ebenfalls häufig genannt werden Rechtspopulismus mit 53 und Antisemitismus mit 46 Meldungen.

Mehrfachdiskriminierung



In 485 Fällen, d.h. in mindestens jedem zweiten Beratungsfall, stellten die Beratungsstellen zusätzlich zur rassistischen Diskriminierung eine Mehrfachdiskriminierung fest. Diese bezog sich überwiegend auf den Rechtsstatus mit 155 Nennungen sowie auf das Geschlecht mit 137 und die soziale Stellung mit 107 Nennungen.

Fallbeispiel N°1

Rassistische Beschimpfung und Tätlichkeit an einer Tankstelle

Frau B. ist zusammen mit ihrem Sohn und ihrer Tochter an einer Tankstelle, um Benzin zu tanken. Sie und ihre Tochter tragen ein Kopftuch. Drei Motorradfahrer versperren ihnen den Weg, sodass sie nicht mehr von der Tankstelle wegfahren können. Der 16-jährige Sohn von Frau B. bittet die Männer höflich, den Weg freizumachen. Einer beschimpft ihn daraufhin aufgrund der Religionszugehörigkeit rassistisch. Frau B. ruft die Polizei. Der Motorradfahrer erhält nach Eintreffen der Polizei Unterstützung von dem Tankstellenangestellten mit der Behauptung, der Sohn sei aggressiv geworden.

Frau B. möchte eine klare Stellungnahme von der Tankstelle bezüglich des Verhaltens des Tankstellenangestellten und wünscht hierzu die Unterstützung der Beratungsstelle. Diese verfasst einen Brief, in welchem die Komplizenschaft des Tankstellenmitarbeiters thematisiert wird, und bittet um eine Aufklärung des Vorfalles. Nach Prüfung der Rechtslage durch die Beratungsstelle erstattet Frau B. Anzeige wegen Drohung (Art. 180 StGB) und Beschimpfung (Art. 177 StGB). Im strafrechtlichen Verfahren schlägt die Staatsanwaltschaft einen Vergleich vor. In der Verhandlung gibt der beschuldigte Motorradfahrer zu, Unrecht begangen bzw. sich fremdenfeindlich verhalten zu haben und entschuldigt sich. Im Gegenzug wird der Strafantrag zurückgezogen.

Fallbeispiel N°2

Polizeikontrollen und Untersuchungshaft

Ein Vater kontaktiert die Beratungsstelle, weil sein 16-jähriger Sohn immer wieder Polizeikontrollen unterzogen wird. Der Sohn werde seit Monaten regelmässig von der Polizei angehalten und musste auch einmal sieben Tage in Untersuchungshaft, wo ein Verfahren eröffnet worden sei. Der Vater erzählt von einem Fahndungsfoto, das ihm die Polizei gezeigt habe. Dieses habe jedoch nicht seinen Sohn, sondern einen deutlich älteren Jungen gezeigt. Der Vater geht davon aus, dass sein Sohn aufgrund seines Aussehens mit dem anderen Jungen verwechselt wird. Sein Sohn habe jedoch nichts verbrochen, sei anständig und ruhig. Er traue sich mittlerweile kaum mehr aus dem Haus.

Die Beratungsstelle arbeitet den Vorfall mit dem Vater in mehreren Gesprächen auf und nimmt mit der zuständigen Jugendanwaltschaft Kontakt auf. In einem persönlichen Gespräch kann für alle Parteien Klarheit geschaffen werden. Die gerichtliche Verhandlung findet eine Woche später statt und verläuft für den Jugendlichen gut, er wird freigesprochen. Die Beratungsstelle wird im neuen Jahr die wiederholten Polizeikontrollen noch mit der Polizei besprechen.

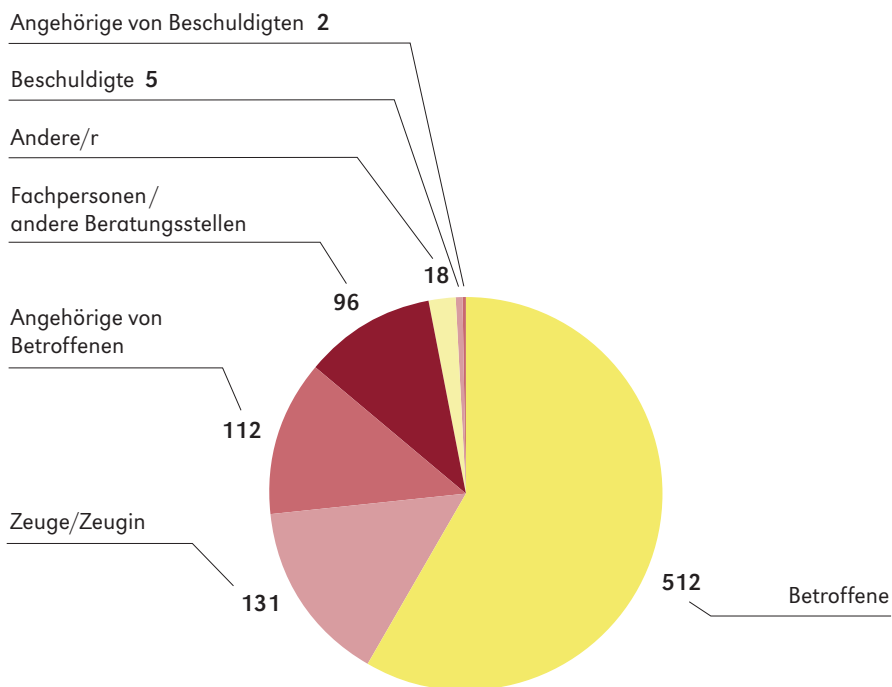
Kontaktaufnahme und Dienstleistungen

Die Beratung wird überwiegend von direkt betroffenen Menschen aufgesucht. Sie berichten von Grenzüberschreitungen, verbalen und physischen Übergriffen, Herabwürdigungen sowie Ausschlüssen und Benachteiligungen in Institutionen und Behörden. Meldungen von Zeuginnen und Zeugen sowie Fachpersonen nehmen von Jahr zu Jahr zu. Dies macht deutlich, dass Rassismus nicht nur direkt betroffene Menschen betrifft, sondern die Gesamtgesellschaft. Das Engagement, Rassismus proaktiv entgegenzuwirken, steigt.

Neben Auskunft, psychosozialer Beratung und Rechtsberatung bieten die Beratungsstellen unterstützende Dienstleistungen, Mediationen und Interventionen an. Im Jahr 2023 gab es im Vergleich zum Vorjahr knapp doppelt so viele Interventionen, unter anderem in Bildungsinstitutionen, Verwaltungen und bei Arbeitgebenden.

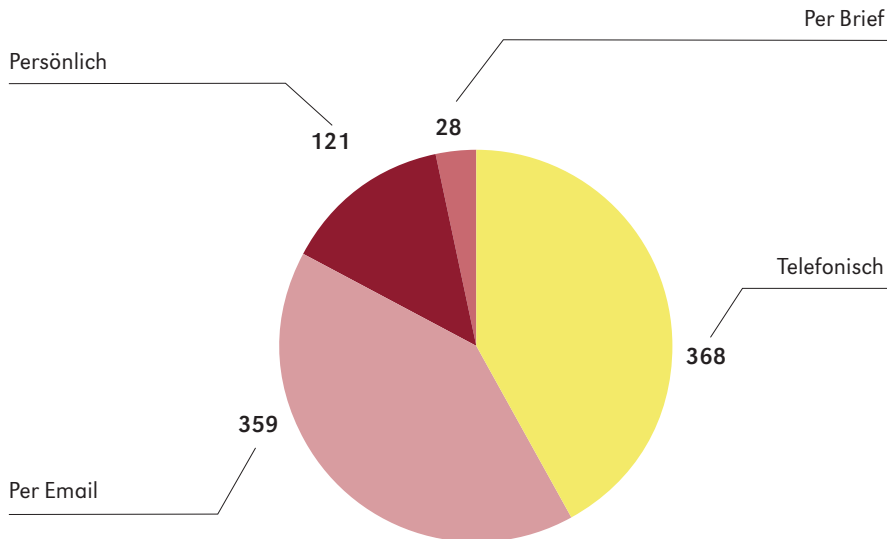
Welche Personen haben Rat gesucht?

Anzahl Beratungsfälle: 876



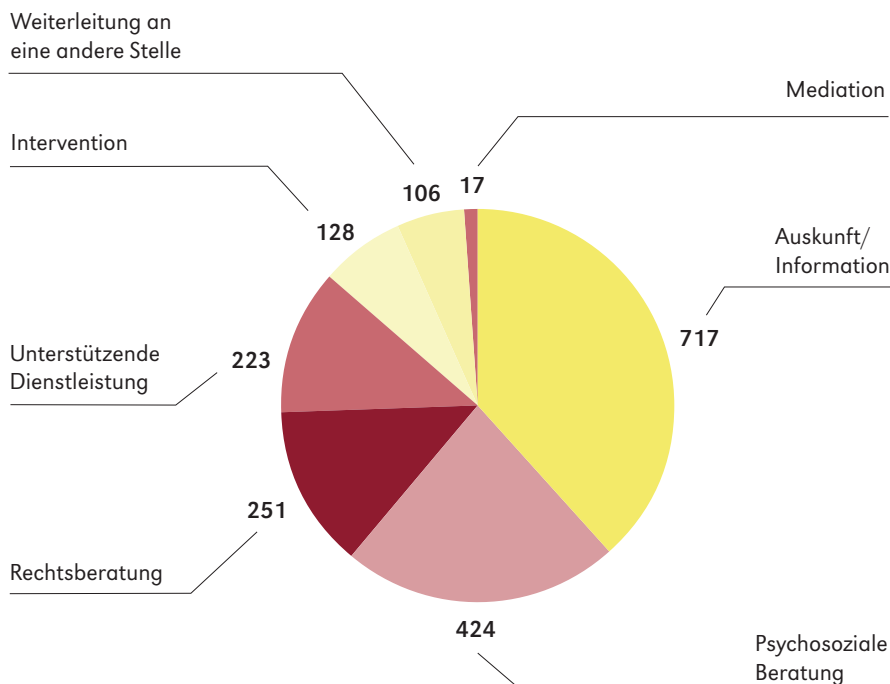
Wie wurde Kontakt aufgenommen?

Anzahl Beratungsfälle: 876



Welche Dienstleistungen haben die Beratungsstellen erbracht?

Anzahl Beratungsfälle: 876 (Mehrfachnennungen möglich)



Fallbeispiel N°3

Verbaler und körperlicher Angriff auf offener Strasse

Zwei Frauen mit muslimischem Hintergrund, Frau L. und Frau K., stellen ihre Fahrräder und das Trottinett ihrer Kinder an einem Fahrradständer eines öffentlichen Ortes ab. Als sie zurückkommen, schreit ein Herr die Kinder an, dass ein Trottinett nicht ordentlich geparkt sei. Die Kinder sind verängstigt. Die Begleitung des Herrn erwidert «Die verstehen dich ja eh nicht!». Als eine der Frauen ihn zur Rede stellt, greift er sie am Hals und beginnt, sie zu würgen. Die andere Frau kann den Arm des Mannes wegziehen. Daraufhin schlägt er sie mehrmals. Beide Frauen werden attackiert. Ein Passant greift ein und hält den Mann fest, woraufhin dieser von den Frauen ablässt und flieht. Die Polizei wird gerufen, und obwohl die Frauen eine Anzeige machen möchten, versucht der zuständige Polizist sie zu einer verständlichen Lösung zu überzeugen.

Frau L. und Frau K. wünschen ein rechtliches Vorgehen. Neben den körperlichen Verletzungen sind beide Frauen und ihre Kinder emotional und psychologisch belastet. Die Beratungsstelle macht strafrechtliche Abklärungen. Eine von der Beratungsstelle empfohlene Kanzlei, die in Diskriminierungs- und Strafrecht spezialisiert ist, übernimmt den Fall mit Unterstützung der Opferhilfe. Die Staatsanwaltschaft tritt auf das Verfahren wegen Körperverletzung aufgrund rassistischen Motivs ein. Das Verfahren ist hängig.

Fallbeispiel N°4

Diskriminierende Vorgehensweise beim Arbeitsamt

Eine Fachperson einer Gemeinde wendet sich an die Beratungsstelle, weil ein Bürger regelmässig rassistische schriftliche Einsprachen gegen Einbürgerungsgesuche erhebt, namentlich gegen Schwarze Personen. In diesen verwendet er das N-Wort und äussert rassistische Verschwörungstheorien. Die Fachperson informiert sich über Handlungsmöglichkeiten, um den Bürger zu stoppen.

Die Beratungsstelle erklärt, dass einige der schriftlichen Äusserungen eindeutig den Tatbestand der Strafnorm gegen Diskriminierung und Aufruf zu Hass Art. 261^{bis} StGB erfüllen. Behörden und Mitarbeitende des betreffenden Kantons und der Gemeinden haben das Recht, Anzeige zu erstatten jedoch keine Pflicht. Der Gemeindemitarbeiter teilt der Beratungsstelle mit, dass die problematischen Einsprüche gestützt auf kantonales Recht aufgrund fehlender Begründung und diskriminierender Äusserungen für ungültig erklärt worden seien. Die Gemeinde prüft den Erlass einer Strafanzeige. Das Engagement der Gemeinde wird von der Beratungsstelle begrüsst.

Fallbeispiel N°5

Rassistisches Lied im Klassenkreis

Während eines Geburtstagsessens im Klassenkreis singt die halbe Klasse einen rassistischen und beleidigenden Text mit Tiervergleichen, gerichtet an die Schwarze Tochter von Frau T.. Die Lehrperson reagiert nicht. Als Frau T. sich bei der Schulleitung meldet, bekommt sie anstatt einer Reaktion der Schulleitung eine Antwort der Lehrperson, die den Vorfall herunterspielt. Die Tochter fühlt sich von der Lehrperson nicht wahrgenommen. Sie wird von ihr zudem häufig bestraft und vor der Klasse immer wieder blossgestellt. Frau T. erwägt, die Lehrerin bei der Polizei anzuzeigen.

Nach mehreren Gesprächen und der Aufklärung über die rechtliche Lage wird ein Gespräch mit der Lehrperson, Schulleitung und Schulsozialarbeit durchgeführt. Für die Tochter werden regelmässige Austauschtermine mit der Schulsozialarbeit vereinbart. Die Beratungsstelle informiert die Schulsozialarbeitende über Rassismus und seine Wirkformen im Schulkontext. Sie begleitet ausserdem Frau T. zu einem Gespräch mit der neuen Schulleitung und der Klassenlehrperson. Eine wichtige Auseinandersetzung mit dem Thema Rassismus findet statt und das Bedürfnis der Schule nach einer rassismussensiblen Schule wird geäussert. Die Schule erhält Informationen über Workshops und Literatur. Es werden auch Empowerment-Materialien für Frau T. und ihre Tochter bereitgestellt. Frau T. berichtet von einer Verbesserung der Beziehung zur Lehrperson.

Fallbeispiel N°6

Gewaltsamer Übergriff mit körperlichen Folgeschäden

Herr F. läuft in Richtung Bushaltestelle als er beginnt, sich zu übergeben. Ein Passant fragt ihn, ob er für ihn ein Taxi rufen solle. Während Herr F. mit dem Herrn spricht, hört er eine Stimme von hinten, die ihn mit dem N-Wort beleidigt. Plötzlich wird er von hinten angegriffen und verliert das Bewusstsein. Er wird ins Krankenhaus gebracht, wo er mehrere Tage im Koma liegt. Herr F. erleidet bei diesem Vorfall Knochenbrüche, davon fünf im Gesicht. Auch sein Gehirn wird verletzt, was sich auf die Motorik auswirkt und seinen Alltag beeinträchtigt.

Herr F. reicht eine Klage ein und wird von einem Anwalt vertreten. Die Beratungsstelle begleitet Herrn F. und bietet ihm psychosoziale Beratung. Zudem erklärt sich die Beratungsstelle bereit, seinen Anwalt in Fragen von Rassismus und Rassendiskriminierung zu unterstützen. Herr F. wartet auf den Entscheid der Staatsanwaltschaft und kann sich auch in Zukunft nach Bedarf an die Beratungsstelle wenden.

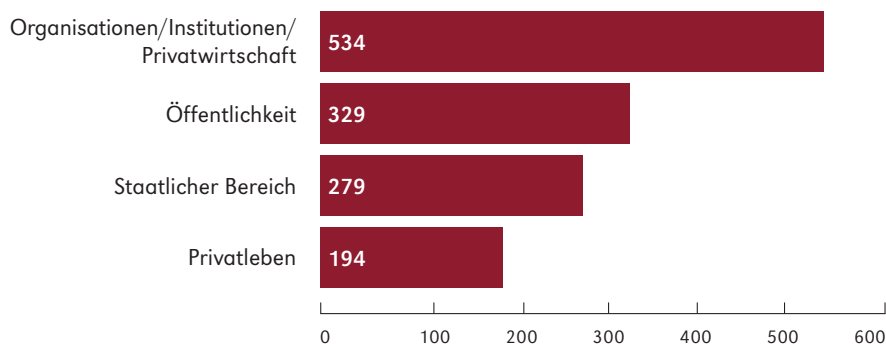
In welchen Lebensbereichen geschahen die Vorfälle?

Am häufigsten wurden Meldungen im Bereich Organisationen, Institutionen und Privatwirtschaft mit 534 Fällen, gefolgt von der Öffentlichkeit mit 329 Fällen, genannt. Erfahrene strukturelle und institutionelle Benachteiligung verknüpft mit offenkundiger Diskriminierung im Alltag wirkt sich nicht nur auf den Zugang zu Ressourcen (Arbeit, Wohnen, Bildung) und die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben aus. Sie führt zudem zu einem grundsätzlichen Vertrauensverlust in die Institutionen und die Gesellschaft. Der staatliche Bereich folgt an dritter Stelle mit 279 Nennungen und abschliessend der Bereich Privatleben mit 194 Nennungen.

Bei den Unterkategorien sind Bildung, Schule und Kita mit 181 Fällen gefolgt vom Arbeitsplatz mit 124 Fällen die am stärksten betroffenen Lebensbereiche. An Dritter Stelle folgen der öffentliche Raum mit 113 Nennungen und die Verwaltung mit 110. Im Bildungsbereich steigen die Meldungen von Jahr zu Jahr stetig an und betreffen meist die obligatorische Schule. Am häufigsten handelt es sich hierbei um Fälle von anti-Schwarzem Rassismus mit 77 und Ausländerfeindlichkeit bzw. Fremdenfeindlichkeit mit 57 Vorfällen. Dieser Anstieg verdeutlicht die Wichtigkeit diskriminierungssensibler Aufklärungsarbeit bei Schülerinnen und Schülern, sowie fortlaufender Weiterbildung und Bereitstellung von Instrumenten zur Prävention und Intervention für das gesamte Schulpersonal. Notwendig ist ausserdem die Implementierung von Empowerment-Ansätzen für betroffene Schülerinnen und Schüler, um eine inklusive, respektvolle und chancengerechte Schulkultur zu schaffen.

Oberkategorie Lebensbereich

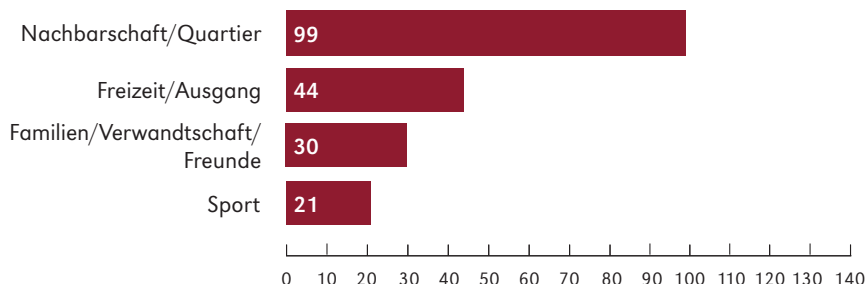
Anzahl Beratungsfälle: 876 (Mehrfachnennungen möglich)



Unterkategorien Lebensbereich

Anzahl Beratungsfälle: 876 (Mehrfachnennungen möglich)

Privatleben



Fallbeispiel N°7

Rassismusvorfälle in der Schule

Schüler und Schülerinnen sperren im Turnunterricht Schwarze Schüler und Schülerinnen im Geräteraum ein und beleidigen diese rassistisch. Die Schule reagiert sofort, indem sie die diskriminierenden Jugendlichen konfrontiert, sie für zwei Tage suspendiert und Gespräche mit ihren Eltern führt. Auch die Eltern der betroffenen Jugendlichen werden informiert. Trotz dieser Massnahmen ist die Schulleitung besorgt über die mangelnde Einsicht der Täterinnen und Täter und fragt sich, mit welchen Massnahmen eine effektive Einsicht und Verhaltensänderung herbeigeführt werden könne. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler berichten der Schulleitung, dass rassistische Äusserungen und Übergriffe zu ihrem Alltag gehören.

Für die akute Situation empfiehlt die Beratungsstelle externe Bildungsangebote mit Fokus auf Krisenintervention und rassistuskritisches Wissen. Sie weist zudem darauf hin, dass ganzheitliche Massnahmen im Sinne einer diskriminierungsfreien Schule zu ergreifen wären: Sensibilisierung des Schulpersonals, Ausarbeitung eines Leitbildes und von Regeln, Austauschräume für betroffene Schülerinnen und Schüler. Das ganze System Schule müsse involviert sein, um frühzeitig auf Vorfälle reagieren zu können. Die Beratungsstelle informiert die Schulleitung über die rechtliche Lage der betroffenen Schüler und Schülerinnen und steht bei allfälligen Fragen den betroffenen Eltern und Jugendlichen zur Verfügung. Die Schule meldet zurück, dass sie Interventionen mit einer externen Organisation eingeleitet habe.

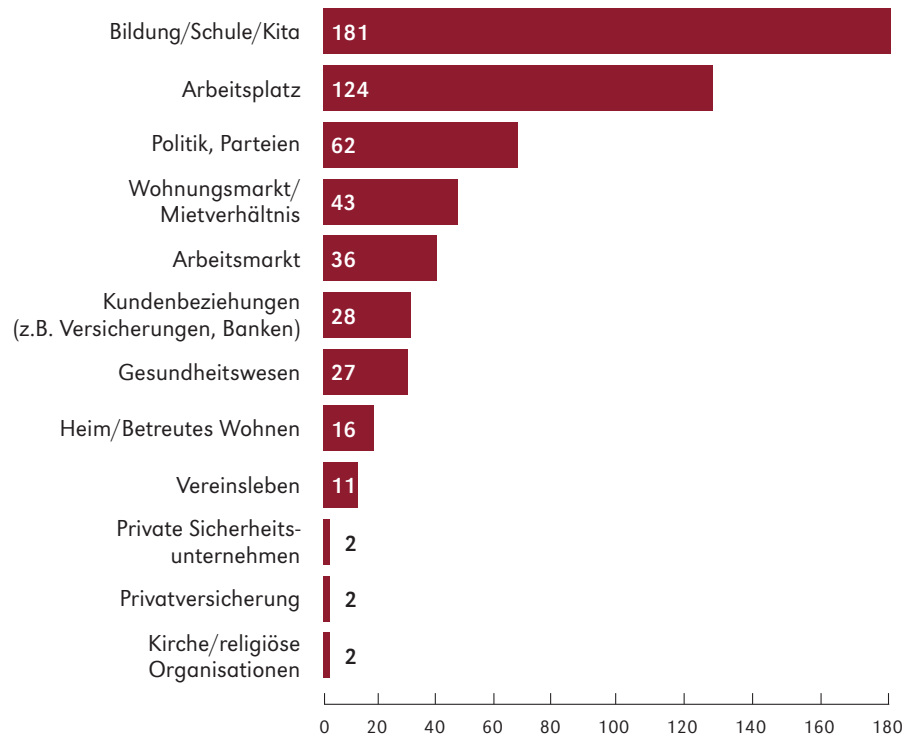
Fallbeispiel N°8

Schutzunterlassung durch Arbeitgeber

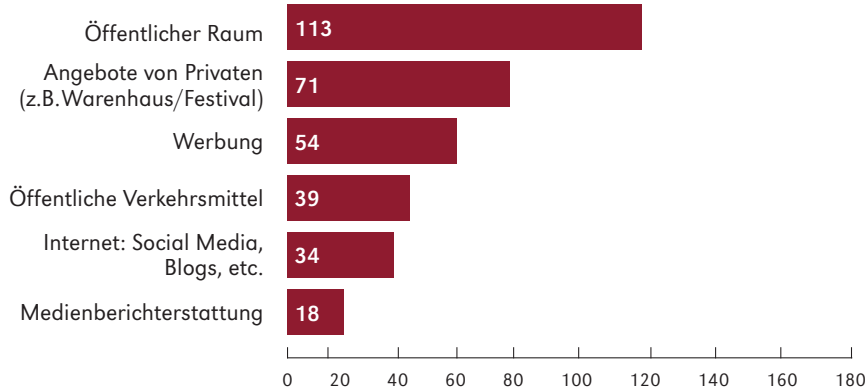
Frau H. berichtet von einem Vorfall am Arbeitsplatz, bei dem ein Kunde sich über sie beschwert, rassistische Beleidigungen geäussert und sich aufgrund ihrer Herkunft geweigert hatte, von ihr bedient zu werden. Ihr Vorgesetzter reagierte darauf, indem er den Vorfall herunterspielte und ihn als eine «Grauzone des Rassismus» bezeichnete, da der Kunde die beleidigenden Äusserungen nicht direkt gegenüber Frau H. geäussert hätte. Schliesslich gab der Vorgesetzte Frau H. die Schuld für den Vorfall.

In der Beratung werden mit Frau H. erste Handlungsszenarien gegenüber dem Arbeitgeber erarbeitet, da in diesem Fall rechtlichen Massnahmen keine Erfolgchancen eingeräumt werden. Frau H. wendet sich an den Vorgesetzten, der einem Gespräch mit Moderation durch die Beratungsstelle zustimmt. Es werden konkrete Lösungen zur Prävention weiterer rassistischer Übergriffe durch Kundinnen und Kunden und Mitarbeitende besprochen. Frau H. ist mit dem Verlauf des Gesprächs zufrieden und erleichtert.

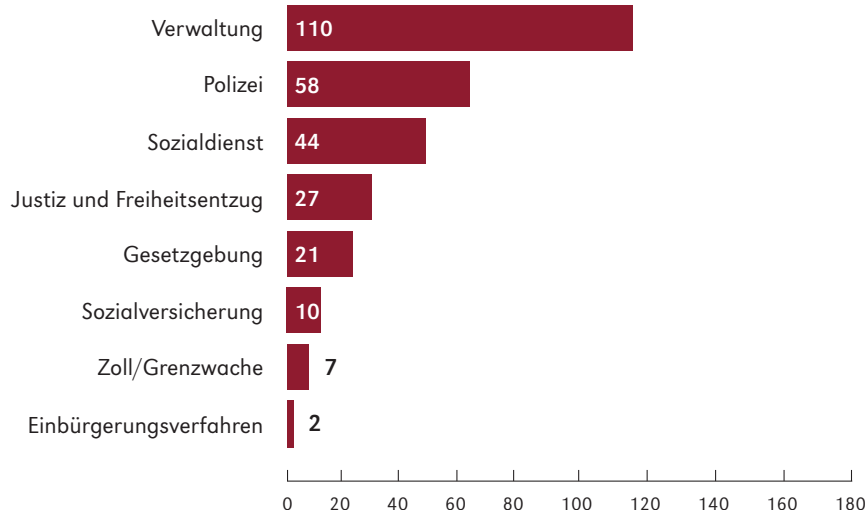
Organisationen/Institutionen/Privatwirtschaft



Öffentlichkeit



Staatlicher Bereich



Rassismus im Klassenchat

Eine Mutter meldet sich und berichtet, dass ihr 11-jähriger Sohn Opfer von Rassismus durch seine Klassenkameraden geworden ist. Er erhält verstörende Bilder und Beleidigungen im Klassenchat, insbesondere von einem Mitschüler, und er wird immer mit dem N-Wort angesprochen. Sogar der Gruppename wird ab und zu geändert, um den Jungen zu beleidigen, wovon es zahlreiche Screenshots gibt. Die Mutter sucht das Gespräch mit der Familie des Mitschülers, die das Ganze herunterspielt. Die Schule unternimmt nichts, mit der Begründung, dass es eine WhatsApp-Gruppe unter Schülerinnen und Schülern sei und nichts mit der Schule zu tun habe. Die Mutter will Anzeige erstatten und wendet sich an die Beratungsstelle.

Nach Rücksprache mit dem Rechtsbeistand empfiehlt die Beratungsstelle, eine Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Die Anzeige wird eingereicht und es kommt zur Verhandlung. Der Richter am Jugendgericht anerkennt den rassistischen Tatbestand und verurteilt den angeklagten Jungen zu zwei Tagen gemeinnütziger Arbeit.

Unangemessene Frage beim Geburtsvorbereitungsgespräch in der Frauenklinik

Frau M. wird von der Frauenklinik zu einem obligatorischen Gespräch vor dem Geburtstermin eingeladen. Ihr Ehemann begleitet sie zu dem Termin. Die Hebamme führt das Gespräch auf Hochdeutsch. Nach einigen Fragen über das Wohlbefinden von Frau M. fragt sie in Anwesenheit ihres Ehemannes, ob sie von diesem geschlagen werde. Frau M. ist irritiert und fragt nach den Gründen der Frage. Die Hebamme ignoriert die Frage und sagt, dass der Ablauf der Geburt nicht Inhalt des vorliegenden Gesprächs sei und dies erst zu einem späteren Zeitpunkt besprochen werde. Als die Hebamme bemerkt, dass sie und ihr Ehemann Schweizerdeutsch sprechen, beendet sie das Gespräch auf Mundart. Frau M. erfährt später, dass anderen Frauen mit schweizerisch klingenden Namen keine solchen Fragen gestellt worden sind.

Frau M. möchte wissen, ob solche Gespräche in der Frauenklinik weiterhin praktiziert werden. Die Beratungsstelle unterstützt sie dabei und schreibt der Klinik einen Brief. Darin thematisiert sie die Erfahrung von Frau M. und bittet um Auskunft über die aktuelle Praxis bezüglich Screenings von häuslicher Gewalt in Verbindung mit Namen der Patientinnen im Rahmen der Geburtsvorbereitung. Die Frauenklinik antwortet ausführlich und beschreibt die inzwischen wesentlich veränderte Praxis. Frau M. fühlt sich durch die Antwort ernst- und wahrgenommen.

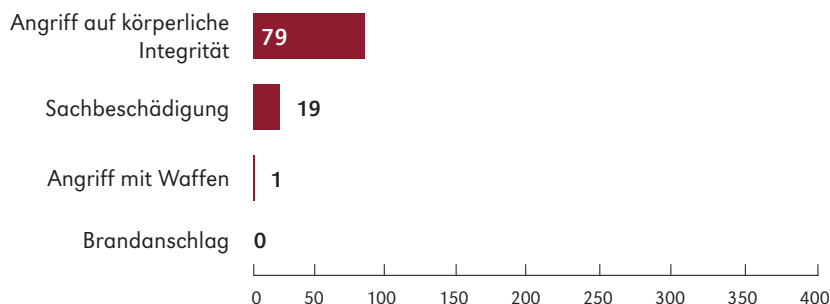
Wie wurde diskriminiert?

Übergriffige Kommunikations- und Handlungspraktiken im Alltag werden in allen Lebensbereichen erfahren und stellen für die Betroffenen eine Dauerbelastung dar, die mit einem erheblichen Kraftaufwand verbunden ist. So betrafen die meisten Beratungsfälle im Berichtsjahr 2023 den Bereich der Kommunikation mit 939 Nennungen. Dabei wurden am meisten die Kategorien «andere störende Äusserungen/Illustrationen» mit 362 und Beschimpfung mit 227 sowie Verleumdung bzw. falsche Anschuldigungen mit 104 Meldungen genannt. Ebenfalls häufig gemeldet wurden Diskriminierungen im Bereich Ausgrenzung mit 888 Nennungen, wovon der grösste Teil auf Benachteiligungen mit 348 und herabwürdigende Behandlungen mit 288 Meldungen entfiel. Im Bereich Gewalt wurden 99 Meldungen registriert, wobei am häufigsten Angriffe auf die körperliche Integrität mit 79 Nennungen vorkamen. Die Kategorie der rechtsextremen Propaganda verzeichnete 23 Nennungen überwiegend aufgrund der Verbreitung von Schriften und Tonträgern.

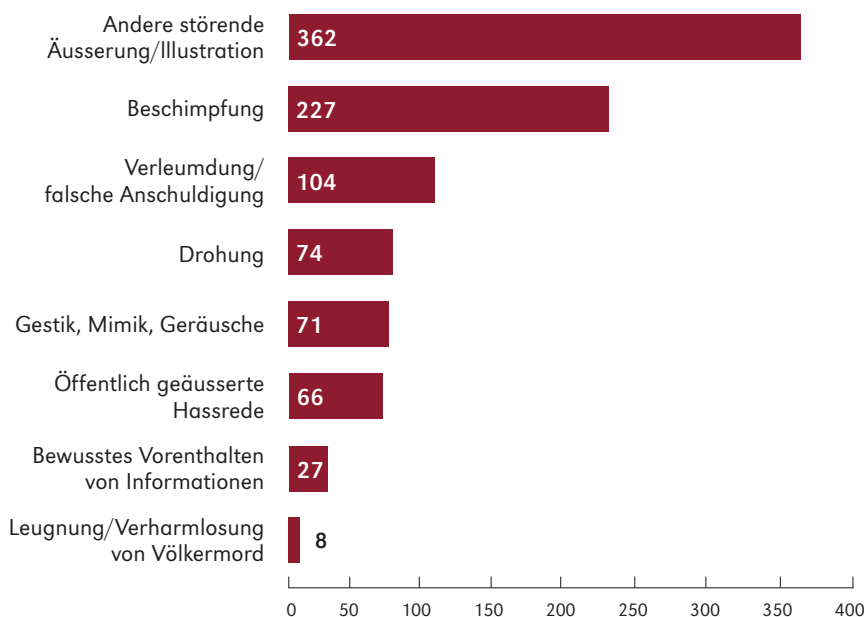
Art und Weise der Diskriminierung

Anzahl Beratungsfälle: 876 (Mehrfachnennungen möglich)

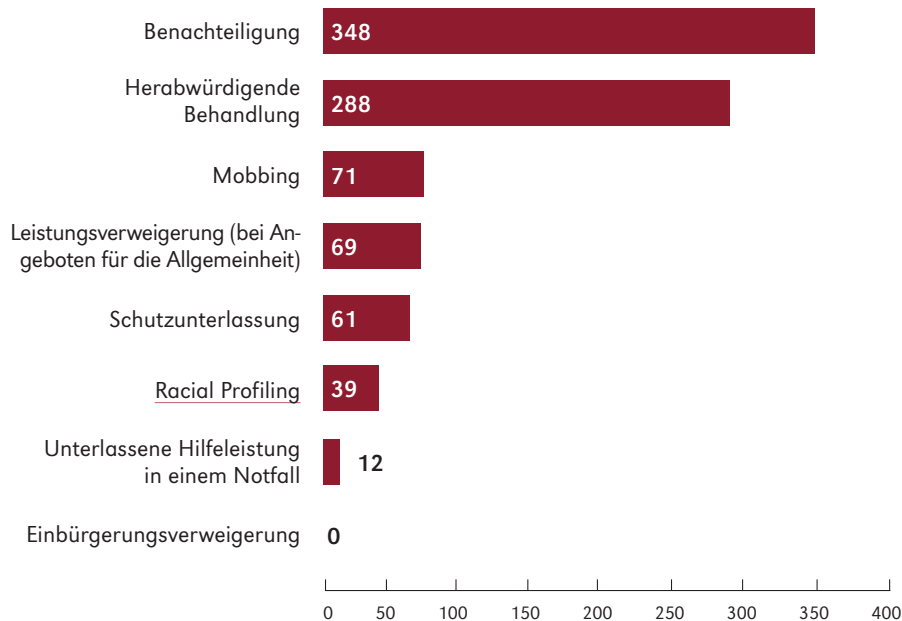
Gewalt



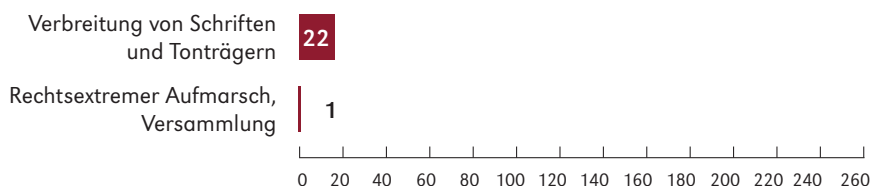
Kommunikation



Ausgrenzung



Rechtsextreme Propaganda



Fallbeispiel N°11

Fäkalien-Anschlag beim Kulturverein

Während eines Festes eines in der Integrationsarbeit aktiven Kulturvereins kommt es zu einem Anschlag, bei dem die Garderobe mit Kot beschmiert wird. Die Vereinsmitglieder sind schockiert und reinigen selber den Raum. Sie erstatten eine Anzeige bei der Polizei, die jedoch nicht entgegengenommen wird. Die Gemeinde stellt dem Verein weitere Reinigungskosten in Rechnung und verbietet ihm die weitere Nutzung der Räumlichkeiten. Etliche Mitglieder des Vereins leiden unter den psychischen Folgen des Angriffs.

Nach mehreren Beratungsgesprächen entscheidet sich der Kulturverein für einen Brief an die Liegenschaftsverwaltung der Gemeinde, um den Anschlag und das Verhalten der Gemeinde zu thematisieren. Die Beratungsstelle redigiert den Brief und verfasst ihrerseits ein Begleitschreiben an die Gemeinde. Nach mehreren Schreiben und einem direkten Gespräch zwischen der Beratungsstelle und dem Gemeindefreiber sowie einer Diskussion im Gemeinderat übernimmt die Gemeinde schliesslich die Reinigungskosten und bedauert den Vorfall. Der Verein verzichtet schliesslich auf eine Anzeige bei der Polizei.

Fallbeispiel N°12

Schutzunterlassung bei verbalen und körperlichen Übergriffen in der Schule

Eine Mutter berichtet, wie ihr Sohn seit der ersten Klasse von Mitschülerinnen und Mitschülern geschlagen, an seinen Haaren gezerrt und rassistisch beleidigt wird. Die Mutter und der Sohn melden die Tötlichkeiten der Lehrperson und dem Schulsozialarbeiter, welche nicht darauf reagieren und die Eltern der diskriminierenden Kinder nicht kontaktieren wollen. Der Sohn leidet unter den Folgen des Mobbing und zeigt psychosomatische Folgen mit täglichem Erbrechen. Dies wird vom Arzt bestätigt. Auch eine psychotherapeutische Behandlung wird notwendig. Die Mutter beantragt einen Schulwechsel, der wird jedoch abgelehnt.

Die Beratungsstelle ordnet die Vorfälle mit der Mutter ein und kontaktiert den Psychologen des Sohnes. Nach dem schulpsychologischen Bericht empfiehlt der schulpsychologische Dienst einen Schulwechsel in eine Kleinklasse. In einem Gespräch mit der Schulleitung in Begleitung der Beratungsstelle wird diese Empfehlung angenommen. Auf die Nachfrage der Beratungsstelle, warum die Schule keine Massnahmen gegen die rassistischen Vorfälle eingeleitet habe, beteuert der Schulleiter, dass diese nicht mit Rassismus oder Mobbing zu tun gehabt hätten, sondern normale Konflikte unter Kinder gewesen seien. Trotz Leugnung des Rassismusproblems durch die Schulleitung ist die Mutter erleichtert, dass ein Schulwechsel erfolgen konnte.

Fallbeispiel N°13

Sammlung von Gegenständen mit rechtsextremer Symbolik

Eine Frau meldet sich in Besorgnis über ihren Sohn. Er interessiert sich seit einigen Jahren für rechtsextremes Gedankengut. Er habe bereits an einem Treffen einer rechtsextremen Gruppierung in der Schweiz teilgenommen. Nun habe sie zudem öko-faschistische Flyer in seinem Zimmer gefunden. Bei seiner Arbeitsstelle gebe es ebenfalls Konflikte. Sie wünscht sich ein Gespräch mit einer Fachperson.

In mehreren Gesprächen mit der Mutter wird die Situation ergründet und daraufhin ein Treffen mit der ganzen Familie vereinbart. Die Mutter bringt Gegenstände mit, die einen Bezug zum Rechts-Extremismus haben. Der Sohn erklärt sein Interesse an Waffen und Kriegsstrategien. Er stehe jedoch nicht hinter der Ideologie des Rechtsextremismus. Die Fachperson thematisiert die gesellschaftlichen Folgen der Nähe zum Extremismus und die Problematik von menschen- und demokratiefeindlichen Ideologien. Der Jugendliche zeigt sich bereit, alternative Hobbies zu finden, die seinen Interessen entsprechen und nicht ideologiebelastet sind. Ein zweites Gespräch wird für das Folgejahr geplant, in dem der Sohn seine zwischenzeitlichen Überlegungen vorstellen wird.

Fallbeispiel N°14

Verweigerung der Fortsetzung der Ausbildung aufgrund Tragens eines Kopftuchs

Frau X. trägt ein Kopftuch, was während ihres Praktikums als Krankenpflegerin zu Konflikten führt. Die Praktikumsleiterin bemängelt ihre Kleidung und schlägt eine Lycra-Mütze als Ersatz vor, was Frau X. ablehnt, sich aber offen für andere Kleidungsvarianten zeigt. Die Praktikumsleiterin bleibt unnachgiebig, was dazu führt, dass Frau X. das Praktikum widerwillig abbricht. Nach Protesten ihrer Klassenkameradinnen und -kameraden findet eine Mediation statt, bei der zahlreiche Alternativen diskutiert werden. Diese werden jedoch weiterhin von der Praktikumsleiterin abgelehnt. Eine Angehörige von Frau X. wendet sich an die Beratungsstelle, um sich über Handlungsmöglichkeiten zu informieren.

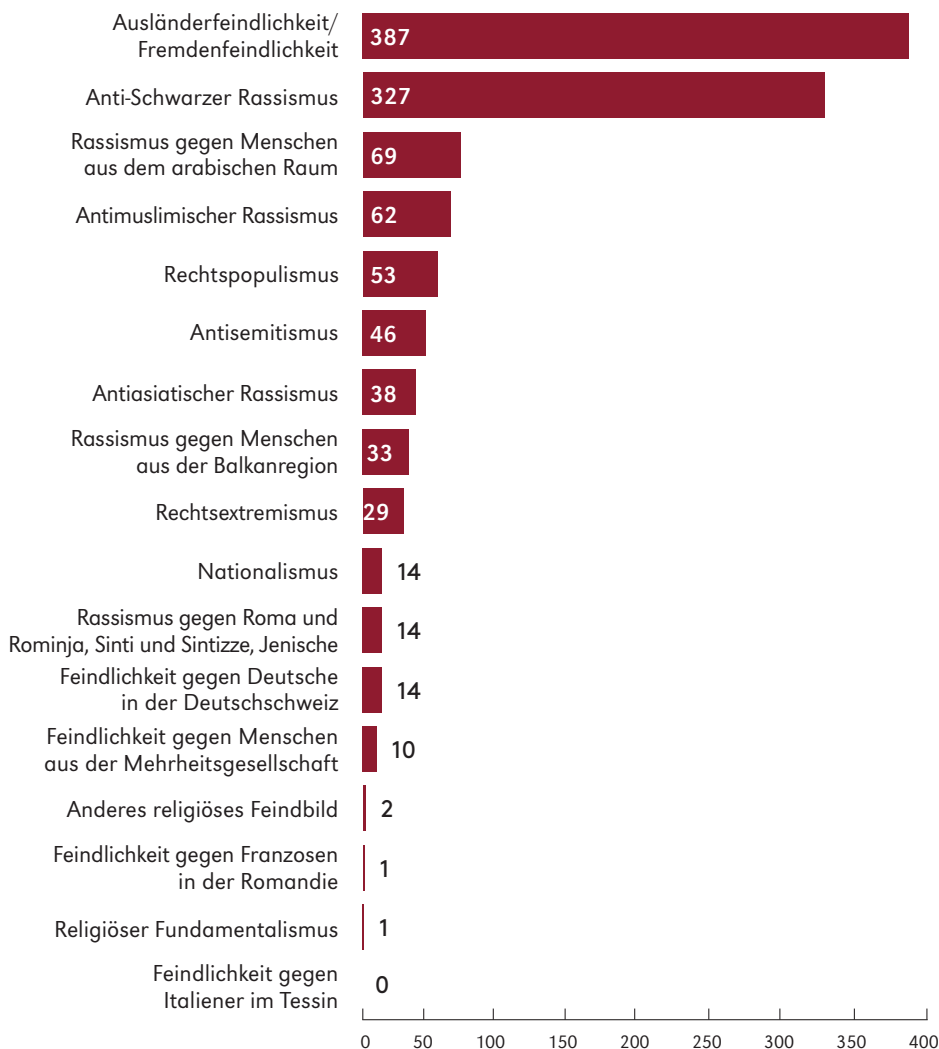
Die Beratungsstelle setzt sich zunächst mit Fachleuten aus dem Gesundheitswesen in Verbindung, um die Anforderungen an die Kleidung zu erfragen. Nach einem Gespräch zwischen der Beratungsstelle und der Schulleitung beginnt diese, eigene Schritte zu unternehmen, um Lösungen zu finden. Frau X. entscheidet sich schliesslich aber für einen anderen beruflichen Weg. Die Beratungsstelle plant eine Zusammenarbeit mit Krankenhäusern und Bildungseinrichtungen, um diese Thematik längerfristig anzugehen.

Welche Feindbilder, Zielgruppen und Ideologien waren involviert?

Die am häufigsten genannten Diskriminierungsmotive sind die Ausländer- und Fremdenfeindlichkeit mit 387 und der anti-Schwarze Rassismus mit 327 Nennungen. Wobei sich bei 81 Fällen die Beratung auf beide Diskriminierungsmotive bezog. Das zeigt, dass sich Feindbilder und Zielgruppen bei einer Diskriminierung je nach Ideologie, rassistischen Vorstellungen sowie bewussten und unbewussten Vorurteilen vermischen und überschneiden können. Bei den Meldungen zur Ausländer- und Fremdenfeindlichkeit wurden Benachteiligung (182) und «andere störende Äusserungen / Illustrationen» (154) und bei anti-Schwarzem Rassismus am meisten «andere störende Äusserungen / Illustrationen» (183) sowie herabwürdigende Behandlung (114) als Art und Weise der Diskriminierung genannt. Weiterhin häufig sind Beratungsfälle aufgrund des Rassismus gegen Menschen aus dem arabischen Raum mit 69 Meldungen sowie der inhaltlich verwandten Kategorie antimuslimischer Rassismus mit 62 Nennungen. Vorfälle in diesen beiden Kategorien traten am häufigsten im Bildungsbereich (31), am Arbeitsplatz und im öffentlichen Raum (je 16) auf. Die Kategorie Rechtspopulismus weist mit 53 Meldungen eine starke Zunahme im Vergleich zum Vorjahr auf, die auf die politischen Kampagnen im Wahljahr 2023 zurückzuführen ist. Meldungen von Antisemitismus mit 46 Nennungen traten am häufigsten im Internet (12) und im öffentlichen Raum (11) auf. Dabei wurden am meisten öffentliche geäusserte Hassrede und «andere störende Äusserungen» (je 18) genannt. Antisemitische Vorfälle haben seit dem Krieg im Nahen Osten markant zugenommen. Dies bestätigen auch die Berichte des Schweizerischen Israelitischen Gemeindebundes (SIG) und die Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus (GRA) sowie der Coordination Intercommunautaire Contre l'Antisémitisme et la Diffamation (CICAD).

Involvierte Feindbilder, Zielgruppen und Ideologien

Anzahl Beratungsfälle: 876 (Mehrfachnennungen möglich)

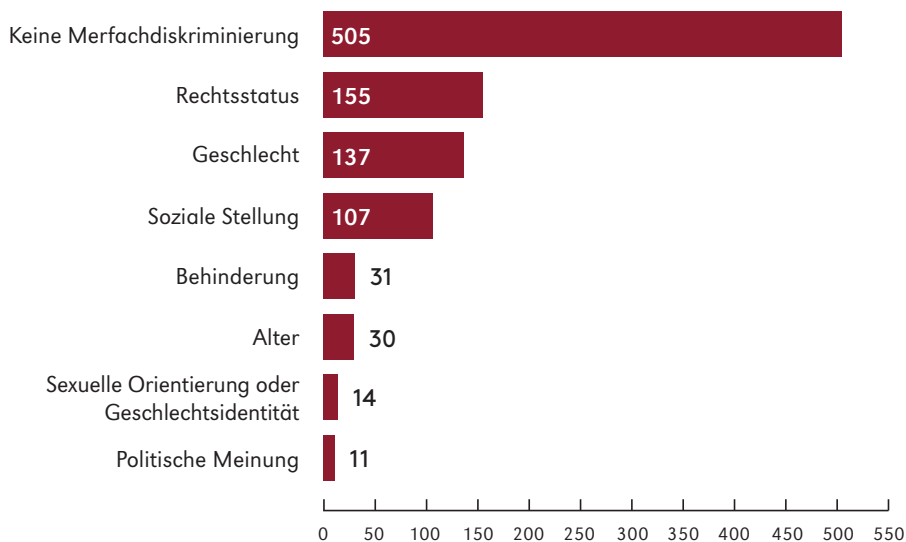


Lag eine Mehrfachdiskriminierung vor?

Die Beratungsstellen stellten in 485 Fällen, d.h. in mindestens jedem zweiten Beratungsfall, zusätzlich zur rassistischen Diskriminierung eine Mehrfachdiskriminierung fest. Diese betraf überwiegend den Rechtsstatus mit 155, das Geschlecht mit 137 sowie die soziale Stellung mit 107 Nennungen. Rassistische Diskriminierung verbindet und überschneidet sich häufig mit weiteren Benachteiligungsmerkmalen. So erfahren muslimische Frauen mit Kopftuch einen erschwerten Zugang zu Arbeit oder werden häufig in der Öffentlichkeit herabwürdigend behandelt. Auch haben Menschen im Asylbereich aufgrund ihrer sozialen Stellung in der Gesellschaft mehr Einschränkungen in Zusammenhang mit dem Zugang zu Ressourcen. Um konkrete und zielführende Massnahmen gegen strukturelle und institutionelle Benachteiligungen umzusetzen, müssen diese Verschränkungen rassistischer Erfahrungen mit anderen Diskriminierungsformen genau untersucht werden.

Mehrfachdiskriminierung

Anzahl Beratungsfälle: 876 (Mehrfachnennungen möglich)



Fallbeispiel N°15

Antisemitismus in der Schule

An einer Bezirksschule wird ein 14-jähriger jüdischer Junge schon länger mit Naziparolen und Hitlergruss beschimpft. Es wird ihm ausserdem mit dem Tode gedroht. Nach der Eskalation des Konflikts im Nahen Osten wird es noch schlimmer, mehr Mitschülerinnen und -schüler machen mit. Er wird vom Fahrrad gestossen, geschubst und geschlagen und ihm wird auf dem Pausenplatz die Hose heruntergezogen.

Die Mutter des Jungen wird von der Beratungsstelle unterstützt und psychosozial betreut. Sie berichtet, dass die Schulleitung bereits korrekt reagiert habe. Die betreffenden Schülerinnen und Schüler müssten zu Gesprächen mit der Schulsozialarbeit und hätten sich beim Opfer entschuldigt. Seither habe sich die Situation verbessert.

Fallbeispiel N°16

Mehrfachdiskriminierung einer Transfrau

Frau B., eine in der Schweiz ansässige Transfrau, kann aufgrund einer Krankheitsdiagnose lange Zeit nicht arbeiten und wird dadurch von der Sozialhilfe abhängig. Nach dem Umzug in eine neue Ortschaft kommt es zu Problemen: Die zuvor abgemachten und auch wirksamen Massnahmen werden von der Sozialhilfe nicht mehr übernommen. Die zuständigen Verwaltungsmitarbeitenden äussern sich respektlos, rassistisch und herabsetzend aufgrund ihrer Herkunft, äusseren Erscheinung, sexuellen Identität und Orientierung sowie medizinischen Situation. Jeder Besuch bei der Verwaltung versetzt Frau B. in Angst und Panik. Frau B. meldet dies schriftlich einer übergeordneten Stelle der Gemeinde und erwägt, notfalls auch eine Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Sie möchte jedoch mindestens eine Entschuldigung.

Die Beratungsstelle bereitet sorgfältig einen gemeinsamen Termin bei den Verantwortlichen der Verwaltung vor. Der zuständige Abteilungsleiter der Verwaltung nimmt zunächst eine defensive Haltung ein und relativiert die von Frau B. geschilderten Vorfälle. Ihre Betroffenheit durch die Handlungen der Mitarbeitenden wird nicht angemessen wahrgenommen. Durch Intervention der Beratungsstelle können jedoch die diskriminierenden Elemente aufgezeigt werden, was bei den Mitarbeitenden Einsicht erzeugt. Es wird beschlossen, dass Frau B. eine neue sozialberatende Person zugeteilt wird. Frau B. entscheidet sich aus diesen Gründen gegen eine Anzeige.

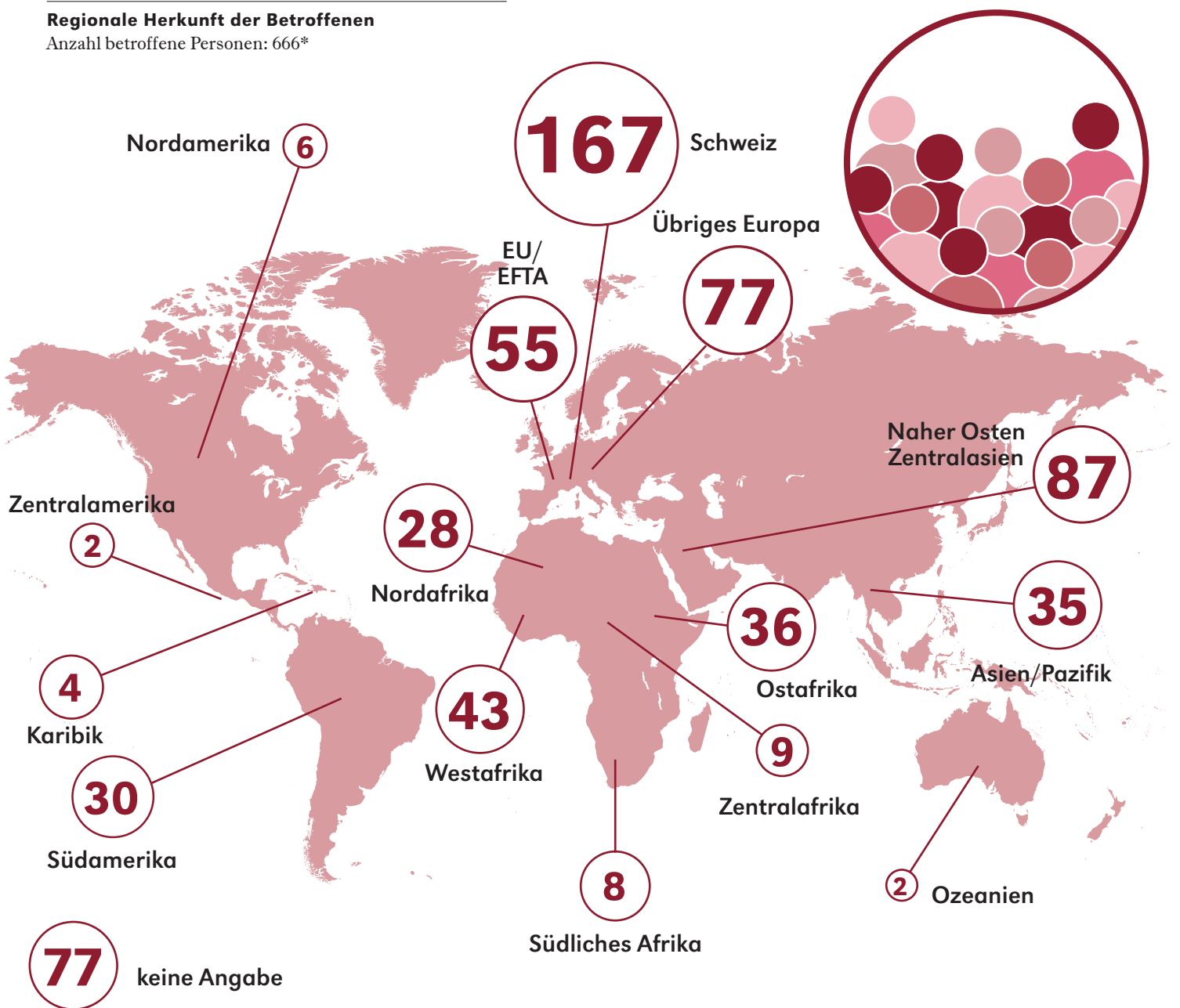
Welche Angaben gibt es zu den betroffenen Personen?

Regionale Herkunft

Am häufigsten betreffen die erfassten Fälle Menschen mit europäischer Herkunft (299), darunter sind viele Schweizerinnen und Schweizer (167), die als «fremd» wahrgenommen werden und deswegen häufiger von Ausgrenzung und Benachteiligung betroffen sind. Am zweithäufigsten handelt es sich bei den erfassten Fällen um Menschen afrikanischer Herkunft (124), gefolgt von Betroffenen aus dem Nahen Osten und Zentralasien (87).

Regionale Herkunft der Betroffenen

Anzahl betroffene Personen: 666*



* Die Anzahl betroffener Personen unterscheidet sich von der Anzahl ratsuchender Betroffenen.

Nationalität

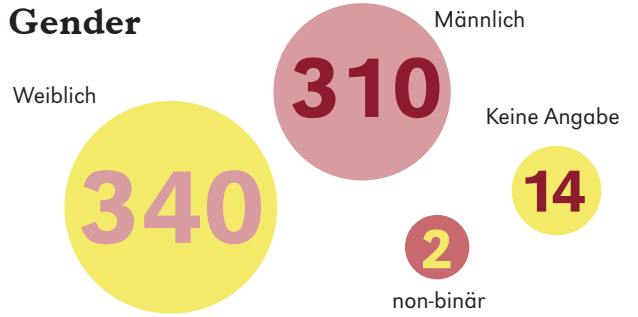


162 Keine Angabe
48 Weitere Nationalitäten
77 Doppelbürgerschaften

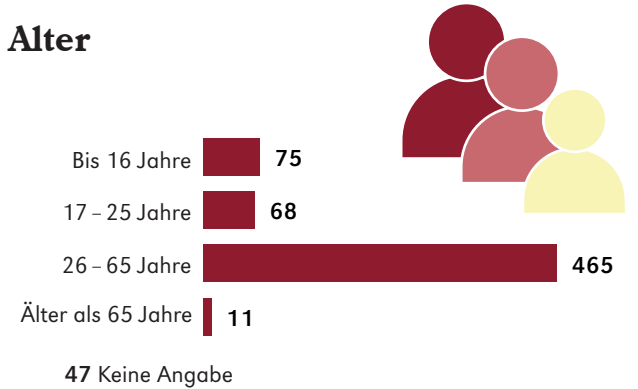


Im Vergleich zum Vorjahr haben sich doppelt so viele Personen aus Afghanistan an eine Beratungsstelle gewandt. Auch die Meldungen von Personen türkischer Nationalität bleiben konstant hoch. Dies mag daran liegen, dass Menschen aus Afghanistan und der Türkei die Gruppen sind, die im Jahr 2023 in der Schweiz am häufigsten Schutz gesucht haben.

Gender



Alter



Rassismuserfahrungen wurden im Jahr 2023 am meisten von rassifizierten Frauen im Alter zwischen 26 und 65 Jahren gemeldet. Die Zahl der Betroffenen unter 16 Jahren hat sich im Vergleich zum Vorjahr verdoppelt. Dies steht im direkten Zusammenhang mit dem Anstieg der Meldungen im Bildungsbereich.

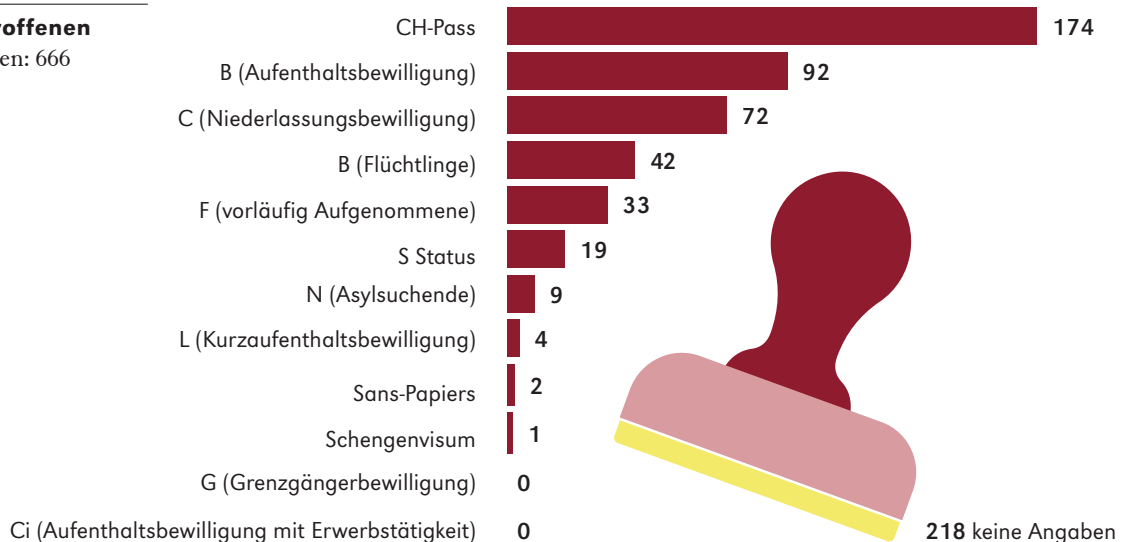
Rechtsstatus

Menschen mit einem unsicheren und prekären Aufenthaltsstatus erleben strukturellen und institutionellen Rassismus in Form von Gesetzen, Prozessen und Praktiken, die ihnen den Zugang zu Wohnen, Arbeit, Gesundheit und Bildung erschweren. Sie sind auch mit rassistischen Einstellungen und Handlungen auf der zwischen-

menschlichen Ebene konfrontiert und können sich aufgrund beschränkter gesellschaftlicher und individueller Möglichkeiten nur mit Mühe zur Wehr setzen. Beratungsstellen werden deswegen eher von Menschen mit Schweizer Pass und einem geregelten Aufenthaltsstatus aufgesucht als von Asylsuchenden oder Sans-Papiers.

Rechtsstatus der Betroffenen

Anzahl betroffene Personen: 666



Fallbeispiel N°17

Meldung eines Wahlflyers

Eine Person meldet sich aufgrund eines Wahlflyers einer politischen Partei. Darauf ist ein Foto von Schwarzen Menschen mit einem roten Kreuz durchgestrichen neben einem Foto von zwei weissen Erwachsenen und drei weissen Kindern mit einem grünen Haken zu sehen. Die meldende Person empfindet die Darstellung von Schwarzen Menschen auf dem Flyer als rassistisch diskriminierend. Zudem kritisiert sie die Post, welche die Flyer trotz einem «Keine Werbung»-Aufkleber am Briefkasten verteilt habe.

Die Beratungsstelle klärt die Rechtslage bei einer Rechtsberatungsstelle, bei welcher der Flyer auch mehrmals gemeldet wurde. Sie informiert die meldende Person über die Möglichkeit, sich direkt bei der politischen Partei zu melden. Zudem wird der Person erklärt, dass politische Werbung bei der Post als offizielle Sendung gelte im Gegensatz zu Kommerziellen Sendungen und deshalb zugestellt werde. Es ist gleichwohl möglich, dies der Post zurückzumelden. Die Beratungsstelle setzt ein Schreiben an die politische Partei auf, in welchem auf die diskriminierende Darstellung aufmerksam gemacht wird und um eine Stellungnahme gebeten wird. Die Partei antwortet, dass die Bilder Szenen und nicht einzelne Menschen darstellten. Die Beratungsstelle bedankt sich für die Antwort und weist nochmals auf die Problematik der Darstellungen hin.

Rechtspopulistische Kampagnen: Kurzfristiger Wahlbonus, langfristiger gesellschaftlicher Schaden

Prof. Nenad Stojanović

Stellen Sie sich vor, Sie würden in den (Deutsch-)Schweizer Zeitungen und sozialen Medien Slogans mit folgendem Inhalt sehen:

«Neue Normalität? Tessiner Mann tötet Schweizer Ehefrau ungarischer Herkunft».
«Neue Normalität? Schweizer Polizist im Ruhestand erschiess bekannte Schweizer Winzer».

«Neue Normalität? Italienischsprachiger Mann bringt Frau um».

Quelle: «Delitto di Giubiasco: prima ha ucciso lui e poi lei», laRegione, 19.5.2020.

Die drei Slogans sind alle wahr und beziehen sich auf ein Verbrechen, das tatsächlich im Kanton Tessin begangen wurde (ein Tessiner Polizist im Ruhestand hat zuerst den Liebhaber seiner Ehefrau, danach die Frau und am Schluss sich selbst am 17. Mai 2020 in einem Restaurant in Giubiasco erschossen). Aber keiner von diesen Slogans sagt die ganze Wahrheit: Es handelt sich um Teilwahrheiten, die aus dem Kontext genommen wurden. Vor allem aber heben – und instrumentalisieren – sie den einen oder anderen Aspekt der Identität des Täters hervor.

Im Herbst 2023 verwendete eine Partei solche Slogans, die Täter waren jedoch allesamt Einwanderer («Algerier», «Tunesier», «Nordafrikaner», «Ausländer», «Asylbewerber») und die Opfer fast immer Frauen. Illustriert waren diese Aussagen mit generischen Bildern mit gewalttätigem, furchterregendem und schockierendem Inhalt. Die Beratungsstellen des Beratungsnetzes für Rassismuskritiker erhielten viele Meldungen besorgter Bürgerinnen und Bürger, die diese Kampagne zu Recht als rassistisch und ausländerfeindlich empfanden.

Welche Auswirkungen kann diese Art von Wahlwerbung auf die Wählerschaft und die öffentliche Meinung im Allgemeinen haben?

Zahlreiche wissenschaftliche Studien haben dieses Phänomen analysiert und dabei Ausdrücke wie «Populismus der Angst» oder «Strafpopulismus» verwendet. Laut Paul Chevigny, der an der New York University Rechtswissenschaften lehrte, neigen populistische Parteien dazu, nach Themen zu suchen, die alle sozialen Schichten ansprechen. «Das Verbrechen und die daraus resultierende Angst vor Unsicherheit ist ein offensichtliches Thema, das oft verwendet und manchmal sogar übertrieben wird, um die Unterstützung der Bevölkerung zu gewinnen», schreibt Chevigny. Für Wojciech Zalewski, Jura-Professor an der Universität Gdansk, bezeichnet der Ausdruck «Strafpopulismus» eine Reihe sozialer Überzeugungen sowie politischer und gesetzgeberischer Massnahmen, die «durch eine strenge Haltung gegenüber Verbrechen und die Instrumentalisierung der Opfer von Verbrechen gekennzeichnet sind».

Forschende von der Universität Wien Franziska Marquart, Florian Arendt und Jörg Matthes stellen fest, dass in ganz Europa die Verwendung negativer Darstellungen von Einwanderern in populistischer politischer Werbung «drastisch zugenommen hat». In ihrer experimentellen Studie wurden die Mechanismen und Bedingungen für die Auswirkungen solcher Werbung auf «explizite und implizite Einstellungen» gegenüber Ausländerinnen und Ausländern untersucht. Explizite Einstellungen sind die offen geäusserte Urteile. Implizite Einstellungen, hingegen, beeinflussen die subtilen

«Bauchreaktionen» und sind ein wichtiger Prädiktor für die spontanen Reaktionen und das soziale Verhalten von Personen. Die Ergebnisse dieser Studie zeigen, dass populistische Werbung bei Wählerinnen und Wählern mit niedrigeren Bildungsabschlüssen die Gruppenangst und negative Stereotypen verstärkt. Dies wiederum führte zu mehr negativen expliziten Einstellungen. Bei Wählerinnen und Wählern mit höherem Bildungsabschluss wurden jedoch stärkere Auswirkungen populistischer Werbung auf implizite Einstellungen beobachtet.

Natürlich ist es nicht einfach, die Auswirkungen solcher Kampagnen auf die öffentliche Meinung und die soziale Wahrnehmung von Menschen ausländischer Herkunft in der Schweiz zu quantifizieren. Das Mindeste, was man sagen kann, ist, dass solche Kampagnen nicht dazu beitragen, ein Klima des gegenseitigen Vertrauens und des friedlichen Zusammenlebens zwischen Schweizerinnen und Schweizern und Ausländerinnen und Ausländern, sowie zwischen verschiedenen Kategorien von Ausländerinnen und Ausländern, zu schaffen. Ähnliches würde passieren, wenn – nehmen wir an – die Medien in der Deutschschweiz Anzeigen veröffentlichen würden, in denen Straftaten von Italienischsprachigen im Allgemeinen und Tessinern im Besonderen thematisiert würden (siehe meine fiktiven Beispiele am Anfang dieses Beitrags). Ich glaube, es würde niemanden überraschen, wenn bei den Medien in der Deutschschweiz protestiert würde, dass sie die Tessiner pauschal in ein negatives Licht rücken.

Meine Kritik ist, dass sich Parteien mit rassistischen und diskriminierenden Kampagnen in Hinblick auf den sozialen Zusammenhalt der Gesellschaft unverantwortlich verhalten. Die negativen Auswirkungen, die solche Kampagnen kurz-, mittel- und langfristig auf die Gesellschaft haben sind nicht zu unterschätzen und sollten nicht zugunsten eines Wahlkampfgewinns in Kauf genommen werden.

Um eine Vorstellung von den konkreten und quantifizierbaren Auswirkungen zu bekommen, die Wahlwerbung im Zusammenhang mit Kriminalität und Ausländern auf das Ergebnis einer Wahl oder Abstimmung haben kann, können wir uns auf eine Studie beziehen, die die Abstimmung über das Minarettverbot (November 2009) analysiert hat. Eine Abstimmung, die ja viele Fragen hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit der Religionsfreiheit, aber auch mit den eindeutig islamfeindlichen und diskriminierenden Inseraten, aufwarf.

In der Studie von Mathieu Couttenier et al. («The logic of fear: populism and media coverage of immigrant crimes») wurde untersucht, wie sich die Berichterstattung über die Kriminalität von Einwanderern auf die Abstimmungsergebnisse auf Gemeindeebene bei dieser Volksabstimmung auswirkte. Die Kampagne, die erfolgreich geführt wurde, spielte aggressiv mit Ängsten vor muslimischer Einwanderung und brachte den Islam mit Terrorismus und Gewalt in Verbindung. Die Forschenden kombinierten einen umfassenden Datensatz zur Erkennung von Gewaltverbrechen mit detaillierten Informationen zur Kriminalitätsberichterstattung aus zwölf Schweizer Zeitungen. Anhand dieser Daten konnten sie das Ausmass der Medienverzerrung bei der Berichterstattung über die Kriminalität von Migranten vor der Wahl quantifizieren. Sie fanden einen positiven Effekt der Nachrichtenberichterstattung auf die politische Unterstützung für das Minarettverbot. Gemäss ihrer Schätzung wäre die Zustimmung zum Verbot um 5 Prozentpunkte (von 57,6 auf 52,6%) gesunken, wenn den Zeitungen verboten worden wäre, die Nationalität des Täters zu veröffentlichen.

Diese Erkenntnisse legen nahe, dass auch die eingangs erwähnte Kampagne jedoch eindeutig eine noch extremere Entwicklung in diese Richtung ist. Es ist bedenklich, wenn Wahlkampagnen für kurzfristige Wahlgewinne auf Kosten des langfristigen gesellschaftlichen Zusammenhalts geführt werden.

Nenad Stojanović ist Politologe an der Universität Genf. Er war zwischen 2012 und 2023 Mitglied der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus.

Fallbeispiel N°18

Meldungen zu politischen Kampagnen

Mehrere Personen wenden sich an die Beratungsstelle und melden einen Flyer einer politischen Partei (vgl. Fallbeispiel 17). Weitere Meldungen betreffen eine andere fremdenfeindliche Kampagne derselben Partei, welche den Eindruck erweckt, nur ausländische Personen seien für Gewalt und Kriminalität in der Schweiz verantwortlich und verzerrt so die Realität. Sie zielt darauf ab, Angst und Ablehnung gegenüber ausländischen Personen, insbesondere Asylsuchenden und gewissen Nationalitäten zu erzeugen, indem sie wiederholt und systematisch suggeriert, dass diese eine besondere Gefahr für die Schweiz darstellen würden.

Der Inhalt der Flyer wird von der Beratungsstelle nicht als strafbar nach Art. 261^{bis} StGB eingestuft. Sie weist jedoch darauf hin, dass etwas, das nicht rechtlich relevant ist, dennoch rassistisch, fremdenfeindlich und hetzerisch sein kann. Aufgrund der Meldungen betreffend die andere Kampagne setzt die Beratungsstelle ein Schreiben an die politische Partei auf. Sie fordert die Einstellung der Kampagne aufgrund ihrer hetzerischen und fremdenfeindlichen Inhalte. Sie warnt weiter davor, dass die Kampagne ein feindseliges Klima gegenüber gewissen Gruppen in der Gesellschaft schaffe. Die Partei kommt dieser Aufforderung nicht nach.

Fallbeispiel N°19

Beschwerde über politische Kampagne

Eine Person beschwert sich über eine politische Kampagne, mit der Menschen mit Migrationsgeschichte pauschal als kriminell dargestellt werden (vgl. Fallbeispiel 18). Die Person beschwert sich auch über die Verteilung von Flyern dieser Partei in alle Haushalte. Sie möchte sich über Handlungsmöglichkeiten informieren.

Die Beratungsstelle informiert die Person, dass bereits von verschiedenen Organisationen eine Strafanzeige aufgrund Diskriminierung und Aufruf zu Hass nach Artikel 261^{bis} StGB bei den Strafbehörden eingereicht worden sei. Die Beratungsstelle hält die ratsuchende Person über den Stand der rechtlichen Schritte auf dem Laufenden.

Fallbeispiel N°20

Werbung für eine politische Kampagne in einer Lokalzeitung

Frau M. wendet sich an die Beratungsstelle wegen Inseraten einer politischen Kampagne (vgl. Fallbeispiel 18) in einer lokalen Zeitung. Sie fühlt sich als Migrantin besonders von der Kampagne betroffen und möchte der Redaktion der Zeitung einen Brief zustellen.

Die Beratungsstelle informiert Frau M. über die rechtliche Lage und die Einschätzung, dass die Kampagne nach Artikel 261^{bis} StGB strafrechtlich relevant sein könnte. Die Beratungsstelle unterstützt die Idee eines Briefs an die Redaktion und bietet an, in Kopie gesetzt zu werden. Ein Leserbrief der Person wird später in der Zeitung veröffentlicht. In dem Leserbrief verurteilt Frau M. unter anderem die rassistische, stigmatisierende und irreführende Rhetorik der Kampagne.

Fallbeispiel N°21

Mangel an Unterstützung bei der beruflichen Integration

Frau A. ist alleinerziehend, verfügt über den Status F und möchte eine Arbeit finden. Sie findet eine Stelle bei einer Fabrik mit Arbeitszeiten von 6 Uhr bis 14 Uhr. Das Sozialamt verwehrt ihr jedoch den Stellenantritt, weil der Kinderhort erst um 7 Uhr öffnet. Das Amt stimmt einer anderwärtigen Betreuung des Kindes nicht zu und verlangt von Frau A., dass sie eine Stelle passend zu den Öffnungszeiten des Kinderhortes findet. Das Sozialamt fordert zudem, dass Frau A. sich eigenständig bewirbt, obwohl sie keinen Computer zu Hause hat und ihr Deutsch nicht ausreichend ist. Frau A. möchte gerne den Deutschkurs B1 absolvieren, um bessere Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu haben. Das Sozialamt lehnt die Finanzierung des Kurses jedoch ab.

Frau A. benötigt dringend Unterstützung bei der Stellensuche und bei der Kinderbetreuung, um sich von der Sozialhilfe ablösen zu können. Sie möchte auch, dass regelmässige Besuche vom Vater des Kindes erlaubt werden, der noch kein Bleiberecht in der Schweiz hat. Die Beratungsstelle ordnet die Situation ein und sieht in dem Fall von Frau A. die Hindernisse, mit denen Personen mit Status F beim Zugang zum Arbeitsmarkt konfrontiert sind. Die Beratungsstelle setzt sich daraufhin mit dem Sozialamt in Kontakt und klärt den Sachverhalt ab. Es kann erwirkt werden, dass Frau A. die nötige Unterstützung beim Bewerbungsprozess erhält. Die Beratungsstelle stellt dem Sozialamt ausserdem alternative Möglichkeiten für die Kinderbetreuung vor. Zudem werden Möglichkeiten gesucht, wie der Vater das Kind regelmässig besuchen kann. Nach mehreren Monaten bekommt Frau A. ein Praktikum und danach eine Festanstellung zu 50 %.

Die eigenen Rechte kennen

Die Meinungsäusserungsfreiheit (Art. 16 Abs. 2 BV) hat grundsätzlich einen hohen Stellenwert. In einer Demokratie ist es von zentraler Bedeutung, dass auch Standpunkte vertreten werden können, die einer Mehrheit missfallen oder für viele schockierend wirken.¹ So wird die Meinungsäusserungsfreiheit im Rahmen politischer Kampagnen immer wieder sehr grosszügig ausgelegt. Die Grenzen eines rechtmässigen politischen Diskurses sind jedoch dann überschritten, wenn mit rassistischen Parolen geworben wird, die in den Anwendungsbereich der Diskriminierungsstrafnorm (Art. 261^{bis} StGB) fallen.

Bei politischen Kampagnen handelt es sich naturgemäss um öffentliche Äusserungen. Somit ist die Voraussetzung der Öffentlichkeit, die die Diskriminierungsstrafnorm verlangt, erfüllt. Eine Kampagne fällt dann unter die Diskriminierungsstrafnorm, wenn sie gezielt gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer «Rasse», Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung zu Hass oder zu Diskriminierung aufruft (Art. 261^{bis} Abs. 1 StGB) oder diese Personen in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert (Art. 261^{bis} Abs. 4, 1. Satzhälfte StGB).

In den letzten Jahren kam es wegen rassistischen und hetzerischen politischen Kampagnen namentlich zu zwei Schuldsprüchen im Sinne von Art. 261^{bis} StGB:

Im ersten Fall warb die Partei X. für die Unterstützung der Volksinitiative «Masseneinwanderung stoppen!» mit einem Inserat mit dem Wortlaut «Kosovaren schlitzten Schweizer auf». Das Bundesgericht entschied 2017, dass diese Aussage eine unrechtmässige und herabwürdigende Pauschalisierung der Kosovaren darstelle, und verurteilte die Partei X. gemäss Art. 261^{bis} Abs. 1 StGB.²

Im zweiten Fall entschied das Bundesgericht 2022, dass der Beitrag der Partei Y. gegen Transitplätze für ausländische Fahrende im Rahmen des Wahlkampfes gegen die Diskriminierungsstrafnorm verstosse. Es handelte sich um eine Abbildung, auf der ein Transitplatz für Fahrende zu sehen ist, auf dem sich stinkender Abfall türmt und eine leicht dunkelhäutige Person ihre Notdurft im Freien verrichtet. Das Bundesgericht bestätigte den Schuldspruch der Vorinstanz, wonach die Botschaft darauf abziele «ausländische Zigeuner» als generell unhygienisch, ekelerregend und kriminell darzustellen. Dies stelle eine pauschale Verunglimpfung und Herabsetzung fahrender Menschen im Sinne von Art. 261^{bis} Abs. 4, 1. Satzhälfte StGB dar.³

Art. 261^{bis} StGB ist ein Offizialdelikt, das von Amtes wegen verfolgt wird. Problematische Kampagnen können somit von jeder und jedem angezeigt werden.

Abschliessend muss betont werden, dass politische Akteurinnen und Akteure eine besondere Verantwortung tragen und sich an demokratische und rechtsstaatliche Grundprinzipien zu halten haben. Rassistische und hetzerische Kampagnen sind in keinem Fall akzeptabel, ob sie nun die Grenzen der Diskriminierungsstrafnorm überschreiten oder nicht.

1 BGE 148 IV 113.

2 BGE 43 IV 193.

3 BGE 148 IV 113.

Meldungen ohne Beratungstätigkeit

Im Berichtsjahr 2023 wurden den Beratungsstellen 121 Fälle gemeldet, die keine eigentliche Beratungsleistung erforderten und somit nicht in die Statistiken einfließen. Auf dieser Seite werden drei dieser Fälle aufgeführt, um das Gesamtbild zu vervollständigen.

Meldungen der Plattform für rassistische Online-Hassrede

Seit 2021 betreibt die Eidgenössische Kommission gegen Rassismus (EKR) die Meldeplattform www.reportonlinerracism.ch für das Melden rassistischer Online-Hassrede.

Die EKR definiert rassistische Online-Hassrede wie folgt: Äusserungen im Internet in Form von Schrift, Ton oder Bild, die eine Person oder Personengruppe aufgrund namentlich ihrer «Rasse», Hautfarbe, Ethnie, nationalen Herkunft oder Religion herabwürdigen, gegen sie zu Hass aufrufen oder dies befürworten, fördern oder rechtfertigen.

Gemeldete Inhalte werden in einer Datenbank erfasst und ausgewertet. Die EKR macht eine Ersteinschätzung über die strafrechtliche Relevanz und erstattet in klaren Fällen mit Schweiz-Bezug Anzeige nach Art. 261^{bis} StGB. Antragsdelikte (z.B. Ehrverletzungen) kann die EKR nicht anzeigen, sie unterstützt jedoch nach Bedarf die geschädigten Personen dabei. Die EKR bietet auf Wunsch auch Beratung an oder leitet die Ratsuchenden an andere Beratungs- und Fachstellen weiter.

2023 wurden insgesamt 191 rassistische Inhalte gemeldet. Am häufigsten wurden rassistische Inhalte gegen Schwarze Menschen gemeldet (56), gefolgt von antisemitischen Inhalten (51). In beiden Fällen ist dies mehr als im Jahr zuvor (38 bzw. 23). Zugenommen haben auch die Meldungen von antimuslimischem Rassismus (27 im Vergleich zu 16 im 2022). Leicht zurückgegangen sind Meldungen fremdenfeindlicher Kommentare, die nicht auf eine spezifische Herkunft oder Religion abzielen sowie Hasskommentare, die sich gegen geflüchtete oder asylsuchende Personen richten (insgesamt 52 im Vergleich zu 60 im 2022). Diese Veränderungen zeigen unter anderem, dass sich gesellschaftliche und politische Ereignisse in der Regel schnell in der Art von Hassrede im Internet niederschlagen.

Ähnlich wie im Jahr zuvor wurden am meisten Inhalte in Kommentarspalten von Online-Medien gemeldet (46), gefolgt von Facebook und Twitter/X (je 44). 2023 gingen auch mehr Meldungen zu Inhalten auf Instagram (21) und TikTok (8) ein.

Nach schweizerischem Recht war rund ein Drittel der Meldungen (67) strafrechtlich relevant. Von diesen wurden 14 Inhalte den Strafverfolgungsbehörden angezeigt. Die restlichen hatten entweder keinen Schweiz-Bezug, der Account war bereits gelöscht oder es handelte sich um Antragsdelikte, die nur die geschädigte Person selber anzeigen kann.

Fallbeispiel N°22

Antisemitismus in der Öffentlichkeit

Eine Politikerin ist zusammen mit einem jungen Mann, der eine Kippa trägt, für die Nationalratswahlen am Flyer verteilen. Zwei Männer nähern sich ihnen und schreien sie mit antisemitischen Beschimpfungen an. Die beiden Männer setzen sich daraufhin auf eine Treppe in der Nähe und beleidigen sie immer wieder mit heftigen antisemitischen Beleidigungen und rufen unter anderem, sie seien «Massenmörder».

Fallbeispiel N°23

Fremdenfeindliche Aussage bei medizinischen Abklärungen

Frau L. erwähnt während einer medizinischen Abklärung gegenüber der medizinischen Fachperson, dass sie bereits bei mehreren Ärztinnen und Ärzten war und ihr bis jetzt niemand helfen konnte. Darauf wird ihr geantwortet, dass, wenn ihr die Behandlungen nicht passen, sie ja wieder in ihr Heimatland zurückkehren könne.

Fallbeispiel N°24

Benachteiligung im Bildungsbereich

Eine Fachperson informiert die Beratungsstelle über einen Schwarzen Schweizer Jugendlichen, der eine Lehrstelle mit Berufsmatur sucht. Er musste über 100 Bewerbungen schreiben, bis er eine Lehrstelle fand. Die Fachperson vermutet, dass man ihm aufgrund seiner Hautfarbe insbesondere die zusätzliche Berufsmatur nicht zutraue.

Glossar

Die folgenden Definitionen sind als nicht abschliessende Arbeitsdefinitionen zu verstehen.

ANTIMUSLIMISCHER RASSISMUS — bezeichnet eine ablehnende Haltung und Einstellung gegenüber Menschen, die sich als Musliminnen und Muslime bezeichnen oder als solche wahrgenommen werden. Dem antimuslimischen Rassismus liegt ein ausschliessendes Wir-Sie Weltbild (Ideologie) zugrunde, das auf historisch gewachsenen Zerrbildern und negativen Stereotypen (Feindbild Araber und Araberinnen, Orientalismus, Kreuzzüge) beruht und die Vorstellung eines «Kriegs der Zivilisationen» beschwört.

ANTI-SCHWARZER RASSISMUS — Rassismus gegenüber Schwarzen Menschen bzw. Anti-Schwarzer Rassismus bezieht sich spezifisch auf das Merkmal der Hautfarbe und auf physiognomische Merkmale. Dabei wird von der äusseren Erscheinung (Phänotypus) eines Menschen auf sein inneres Wesen (Genotypus) geschlossen, unter Zuschreibung von negativen Persönlichkeits- oder Verhaltenseigenschaften. Rassismus gegenüber Schwarzen Personen wurzelt in der rassistischen Ideologie des 18. und 19. Jahrhunderts, die als Rechtfertigung der kolonialen Herrschaftssysteme und der Sklaverei diente.

ANTISEMITISMUS — drückt eine ablehnende Haltung oder Einstellung gegenüber Menschen aus, die sich als Jüdinnen und Juden bezeichnen oder als solche wahrgenommen werden. Die Verfolgung und Diskriminierung jüdischer Menschen hat eine lange Geschichte und geht bis in die Antike zurück. Heute wird Antisemitismus als Oberbegriff und zum Teil als Synonym für alle Formen antijüdischer Haltungen und Einstellungen verwendet. Antisemitismus manifestiert sich in feindseligen Überzeugungen, Vorurteilen oder Stereotypen, die sich – deutlich oder diffus – in der Kultur, der Gesellschaft oder in Einzelhandlungen zeigen und die darauf abzielen, jüdische Personen und Institutionen zu beleidigen, herabzusetzen, auszugrenzen, zu benachteiligen oder

auch als grundsätzlich «anders» zu betrachten. Antisemitische Äusserungen enthalten oft die Anschuldigung einer Verschwörung, benutzen negative Stereotype oder unterstellen negative Charakterzüge. Antisemitisch sind auch die Leugnung, Verharmlosung und Rechtfertigung des Holocaust.

AUSLÄNDERFEINDLICHKEIT UND FREMDENFEINDLICHKEIT — Mit Ausländerfeindlichkeit oder Fremdenfeindlichkeit (Xenophobie) wird eine auf Vorurteile und Stereotype gestützte, feindliche Haltung bezeichnet gegenüber bestimmten als «fremd» wahrgenommenen Gruppen, die historisch und in der gegenwärtigen sozialen Wirklichkeit tendenziell ausgegrenzt oder sonst als minderwertig behandelt werden. Es handelt sich hierbei um eine Sammelkategorie: Erfasst sind neben expliziter Feindlichkeit gegen ausländische Personen auch alle sogenannt fremdenfeindlich motivierten Diskriminierungen, welche keinem anderen spezifischen Vorurteil oder einer Ideologie zugeordnet werden können.

RASSISMUS GEGEN MENSCHEN AUS DER BALKANREGION – ANTI-BALKANISMUS — bezeichnet eine feindliche oder ablehnende Haltung gegenüber Menschen, die aus der Balkanregion stammen oder denen diese Herkunft zugeschrieben wird. Die negative Darstellung der Balkanregion schärfte sich in den 1990er und zu Beginn der 2000er Jahre im Kontext der Jugoslawienkriege zu und verstärkte kolonial geprägte Vorstellungen von «West» und «Ost». Anti-Balkanismus äussert sich durch Stereotypen, durch kulturalisierende Vorstellungen, und rassistische Diskriminierung.

ANTI-ASIATISCHER RASSISMUS — bezeichnet eine feindliche oder ablehnende Haltung gegenüber Menschen, die aus Ost- oder Südostasien stammen oder denen diese Her-

kunft zugeschrieben wird. Ost- und südostasiatische Menschen sind verschiedenen Formen von Rassismus ausgesetzt, die oft im Widerspruch zueinanderstehen. Zum Beispiel werden sie mit der Vorstellung der «Minderheit mit Vorbildcharakter» in Verbindung gebracht, mit der Bedingung, das rassistische Stereotyp der «leistungsorientierten, ordnungserhaltenden und dankbaren Person» zu erfüllen. Auch werden sie als homogene Gruppe dargestellt mit vorurteilsbehafteten Zuschreibungen. Die starke Zunahme von rassistischer Diskriminierung gegen ost- und südostasiatisch gelesene Menschen im Kontext der Coronapandemie ist beispielhaft dafür.

RASSISMUS GEGEN JENISCHE, SINTI UND SINTIZZE/MANOUCHE, ROMA UND ROMNJA — Jenische, Sinti und Sintize/Manouches, Roma und Romnja sind unterschiedliche Volksgruppen, die jeweils auf spezifische Art und Weise von Rassismus betroffen sind. Diese Formen von Rassismus haben eine lange Geschichte, die sich durch ökonomische, gesellschaftliche und staatliche Diskriminierung sowie politische Verfolgung und Völkermord kennzeichnen. Sowohl fahrende als auch sesshafte Jenische, Sinti und Roma sind Rassismus und rassistischer Diskriminierung ausgesetzt.

MEHRFACHDISKRIMINIERUNG — liegt vor, wenn eine Person gleichzeitig aufgrund von mehreren Merkmalen diskriminiert wird (z.B. aufgrund von physiognomischen Merkmalen oder religiöser Zugehörigkeit und aufgrund des Geschlechts, der sozialen Schichtzugehörigkeit, einer Behinderung oder eines anderen Merkmals). Bei intersektionalen Formen der Diskriminierung interagieren verschiedene Ausgrenzungsformen in einer Weise miteinander, die eine spezifische Betroffenheit erst hervorbringt. So kann sich beispielsweise eine rassistische Handlung gegenüber einer Frau auf sexistische Weise

manifestieren, oder umgekehrt die mit einer sexistischen Absicht verbundene Handlung rassistisch begründet werden.

NATIONALISMUS — ist die Ideologie, welche die eigene «Nation» über alle anderen Gruppen stellt. Als «ausländisch» wahrgenommene Personen werden aus nationalistischer Sicht grundsätzlich als Nicht-Dazugehörige und Nicht-Gleichberechtigte und gar als feindlich wahrgenommen.

RASSIFIZIERUNG — bezeichnet den Prozess, der Menschen nach tatsächlichen oder zugeschriebenen Merkmalen und Eigenschaften kategorisiert, stereotypisiert und hierarchisiert. Rassifizierung und Rassismus lassen sich nicht voneinander trennen: Im Prozess der Rassifizierung entsteht ein rassifiziertes Wissen und Wertesystem, das sozial konstruierte Gruppen hierarchisch positioniert.

RASSISMUS — ist ein System von Diskursen und sozialen Praxen, die historisch entwickelte Machtverhältnisse, Ausgrenzungen und Privilegien legitimieren und reproduzieren. Er basiert auf einer Ideologie, die Menschen aufgrund von äusserlichen Merkmalen und/oder ihrer tatsächlichen oder zugeschriebenen ethnischen, kulturellen, nationalen sowie religiösen Zugehörigkeit in angeblich naturgegebene Gruppen einteilt und diese hierarchisiert. Damit werden Menschen nicht als Individuen, sondern als Mitglieder pseudonaturlicher Gruppen mit kollektiven, als unveränderbar betrachteten Eigenschaften beurteilt und behandelt. Der «biologistische» Rassismus, welcher Menschen pseudowissenschaftlich in eine Hierarchie von genetisch vererbten «Rassenkategorien» einstuft, ist seit dem Holocaust weitgehend diskreditiert. Dies im Gegensatz zum kulturellen Rassismus oder Kulturalismus, einem «Rassismus ohne Rassen», der von einer angeblichen Unaufhebbar-

keit und Unüberwindbarkeit von «kulturellen Differenzen» ausgeht. Rassismus lässt sich nicht allein auf (böswilliges) Handeln einzelner Menschen zurückführen. Er wird historisch, sozial und kulturell vermittelt und prägt gesellschaftliche Strukturen, Institutionen und Dynamiken. Deswegen ist Rassismus als gesamtgesellschaftliches Phänomen zu betrachten und muss als solches adressiert werden.

RASSISTISCHE DISKRIMINIERUNG — bezeichnet jede Handlung oder Praxis, die Menschen aufgrund äusserlicher Merkmale, ethnischer Herkunft, kultureller Merkmale und/oder religiöser Zugehörigkeit ungerechtfertigt benachteiligt, demütigt, bedroht oder an Leib und Leben gefährdet. Im Unterschied zum Rassismus ist rassistische Diskriminierung nicht zwingend ideologisch begründet. Sie kann absichtlich, oft jedoch auch unabsichtlich erfolgen (z.B. indirekte oder strukturelle Diskriminierung).

RACIAL PROFILING — Das rassistische oder ethnische Profiling («Racial Profiling») ist ein Ausdruck institutioneller Diskriminierung und bezeichnet die diskriminierende Kontrollpraktik der verdachtsunabhängigen Personen- und Fahrzeugkontrollen durch Polizei, Bahnpolizei, Grenzwachtkorps oder private Sicherheitsangestellte, die primär aufgrund gruppenspezifischer Merkmale der Betroffenen wie Hautfarbe, Sprache, Religion oder ethnischer Herkunft durchgeführt werden.

RECHTSEXTREMISMUS — Wesentliches Merkmal des Rechtsextremismus ist die Infragestellung der Gleichwertigkeit aller Menschen und eine Ideologie der Ausgrenzung, die sich mit erhöhter Gewaltakzeptanz verbinden kann. Alle Definitionen des Rechtsextremismus sind sich darin einig, dass Rassismus und Fremdenfeindlichkeit konstituierende Elemente des Rechtsextremismus sind.

RECHTSPOPULISMUS — bezeichnet eine Mobilisierungsstrategie, deren zentraler Schwerpunkt es ist, Stimmung gegen Schwächere zu erzeugen, um über erzielte Wahl- oder Abstimmungserfolge mittels demokratisch erworbener Macht die Gesellschaft autoritär umzubauen.

RELIGIÖSER FUNDAMENTALISMUS — fordert die Rückbesinnung auf die Fundamente einer bestimmten Religion. Um diesem Ziel näher zu kommen, werden manchmal radikale und intolerante Handlungsweisen propagiert.

STRUKTURELLER RASSISMUS — bezeichnet die gesellschaftlich verankerte Benachteiligung oder Ausgrenzung rassifizierter Gruppen, die über das individuelle Handeln hinausgeht. Er zeigt sich in Werten, Handlungen, Normvorstellungen, Wissensbeständen und institutionalisierten Praktiken, welche historisch gewachsen sind. Struktureller Rassismus führt zur Vervielfältigung von bestehenden Ungleichheiten, ist für Nicht-Betroffene schwer zu erkennen bzw. wird in der öffentlichen Wahrnehmung als «normal» hingenommen und kaum hinterfragt.

Mitwirkende Beratungsstellen 2023

- Eidgenössische Kommission gegen Rassismus (EKR), schweizweit
- Schweizerischer Israelitischer Gemeindebund (SIG), schweizweit, exkl. Romandie
- Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende, schweizweit
- Anlaufstelle Integration Aargau (AIA), AG
- Berner Rechtsberatungsstelle (RBS), BE
- Gemeinsam gegen Gewalt und Rassismus (gggfon), BE
- Beratungsstelle beider Basel gegen Rassismus und Diskriminierung – Stopp Rassismus, BS, BL
- Info-Rassismus Freiburg – Info-Racisme Fribourg, FR
- Centre Ecoute Contre le Racisme (C-ECR), GE
- Beratungsstelle für Opfer rassistischer Diskriminierung, GR
- Bureau de l'intégration des étrangers et de la lutte contre le racisme (BI), JU
- Fachstelle für die Beratung und Integration von Ausländerinnen und Ausländern (FABIA), LU, NW, OW
- Service de la cohésion multiculturelle (COSM), NE
- HEKS – Beratungsstelle gegen Rassismus und Diskriminierung Kanton St. Gallen, AI, AR, SG, TG
- frabina – Anlaufstelle gegen Rassismus und Diskriminierung im Kanton Solothurn, SO
- Kompetenzzentrum für Integration (KOMIN), SZ, UR
- Integrationsfachstelle für die Region Schaffhausen (Integres), SH
- Centro per la Prevenzione delle Discriminazioni (CPD), TI
- Bureau cantonal pour l'intégration des étrangers et la prévention du racisme (BCI), VD
- Bureau lausannois pour les immigrés (BLI), VD
- Bureau d'Ecoute Contre le Racisme (B-ECR), VS
- Kantonale Anlaufstelle für Diskriminierungsfragen Kanton Zug, ZG
- Zürcher Anlaufstelle Rassismus ZÜRAS, ZH

Danke an alle Mitglieder des Beratungsnetzes für Rassismusopfer für ihr Engagement und ihre fundierte Anti-Rassismus-Arbeit. Der vorliegende Bericht und die damit verbundene Fallfassung, Bearbeitung, Verwaltung und Auswertung von Vorfällen sind nur dank der unermüdlichen Arbeit der Beratungsstellen möglich. Ihr Einsatz ist nicht nur für die Betroffenen wertvoll, er dient auch der Sensibilisierung sowie der Prävention rassistischer Vorfälle in der Schweiz.

Diese Auswertung wurde mit finanzieller Unterstützung der Kantone Aargau, Appenzell-Ausserrhoden, Appenzell-Innerrhoden, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Fribourg, Genf, Glarus, Graubünden, Jura, Luzern, Neuenburg, Nidwalden, Obwalden, Schaffhausen, Solothurn, Schwyz, St. Gallen, Tessin, Thurgau, Uri, Waadt, Wallis, Zug und Zürich sowie der Fachstelle für Rassismusbekämpfung (FRB) erstellt.



Impressum

Herausgebende	humanrights.ch, Eidgenössische Kommission gegen Rassismus EKR	Grafik und Layout Übersetzung	Völlm + Walthert mit Maria Zimmermann, Zürich Sprachdienst GS-EDI (Französisch) und Sandra Verzasconi Catalano (Italienisch)
Redaktion Lektorat	Gina Vega und Meral Kaya (humanrights.ch) Marianne Aeberhard (humanrights.ch)/ Giulia Reimann und Alma Wiecken (EKR)	Druck	Valmedia AG
		Bern, April 2024	

Beratungsnetz für Rassismuspfer – Vernetzung und Know-how-Transfer
Ein Joint Venture von:



Hallerstrasse 23, 3012 Bern
info@humanrights.ch, Tel. +41 31 302 01 61



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössische Kommission gegen Rassismus EKR
Commission fédérale contre le racisme CFR
Commissione federale contro il razzismo CFR
Federal Commission against Racism FCR

Eidg. Kommission gegen Rassismus, Inselgasse 1, 3000 Bern
ekr-cfr@gs-edi.admin.ch, Tel. +41 58 464 12 93